

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:  
**P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelshufer 15.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Verlegung der Generalkommission und Redaktion	49	Soziales. Stinderarbeit in pennsylvanischen Steinkohlengruben	60
Koalitionsschutz und Vermittlung bei Arbeitskonflikten in Norwegen	49	Arbeiterbewegung. Die Gewerkschaftsbewegung feine Klassenbewegung? — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den ausländischen Gewerkschaften	60
Gesetzgebung und Verwaltung. Kaufmännische Schiedsgerichte (nebst Wortlaut des Gesetzentwurfs betr. Kaufmannsgerichte). — Gesetzentwurf über eingetragene Berufsvereine sowie Vermittlung bei Arbeitskonflikten in Norwegen	51	Kongresse. Die 22. Jahreskonvention der American Federation of Labor (Schluß)	62
Statistik und Volkswirtschaft. Berufszählung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Veränderungen der Löhne und Arbeitszeit in England im Jahre 1902. — Die Streiks in England im Jahre 1902	57	Lohnbewegungen. Der Metaner Lederstreik beendet	63
		Polizei, Justiz. Zur Anmeldepflicht der Arbeitersekretariate. — Neuere Streikpostenjustiz. — Aufforderung zum Streikbruch straffrei. — Gewerkschaftspresse und steigender Gerichtsstand	63
		Mitteilungen. Deutscher Arbeiterverein „Vorwärts“ in Kopenhagen. — Adressenverzeichnis betreffend. — „Correspondenzblätter“ betreffend	64

### Verlegung der Generalkommission und Redaktion.

Das

**Bureau der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands**

sowie die

**Redaktion des „Correspondenzblatt“ der Generalkommission**

befindet sich in

**Berlin SO. 16, Engelshufer 15 (Gewerkschaftshaus).**

Das „Correspondenzblatt“ erscheint nunmehr regelmäßig **Sonnabends**; es ist in der **Postzeitungsliste** unter der **neuen Nummer 1707** eingetragen.

Alle für die **Generalkommission** bestimmten Briefe und Sendungen sind zu adressieren an

**Carl Legien, Berlin SO. 16, Engelshufer 15;**

alle für die **Generalkommission** und den **Verlag des „Correspondenzblatt“**, sowie **„L'Operale Italiano“** bestimmten Geldsendungen an **P. Kube, Berlin SO. 16, Engelshufer 15;**

alle für die **Redaktion des „Correspondenzblatt“** bestimmten Briefe und Sendungen an **Paul Umbreit, Berlin SO. 16, Engelshufer 15.**

Alle für das **Central-Arbeitersekretariat** bestimmten Briefe und Sendungen sind bis zum **1. April** dieses Jahres zu adressieren an **C. Legien, Berlin SO. 16, Engelshufer 15.**

Bei Sendungen ist stets der Empfänger persönlich namhaft zu machen. Adressierungen **ein-schriebener Briefe und Wertsendungen** an die „Generalkommission“, „Redaktion“, „Central-Arbeiter-Sekretariat“ etc. sind ungenügend und haben stets Zeitverlust, häufig Nichtauslieferung der Sendungen zur Folge.

**Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.**

**C. Legien, Vorsitzender.**

### Koalitionsschutz und Vermittlung bei Arbeitskonflikten in Norwegen.

Bereits im Jahre 1893 hatte die sozialdemokratische Partei Norwegens den Antrag zu einem Strafgesetz-Paragraphe gestellt, wonach mit Strafe (Geldstrafe, Gefängnis oder Strafarbeit) bedroht

werden soll, wer seine übergeordnete Stellung dazu mißbraucht, durch Druck auf die ihm untergeordneten letztere von der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, von der Teilnahme an sozialem Wirken oder an gesetzlichen Versammlungen abzuhalten. Damals sprach sich das Odelsthing für den Antrag aus und überwies

ch über die  
hat, aus-

g ar b.  
19. Januar  
g des Ver-  
ollegen der  
er und der  
t vier Mo-  
ist wieder  
an einen  
indlich ger-

L.

ung. Der  
nstätigkeit  
weiterinnen  
und dessen  
ig unfres  
rinnerung  
er Kartell-  
t, alle be-  
lffen, mit  
schlossenen  
gen. Eine  
oll diesen  
n werden  
t, sich ge-  
gen Inter-  
praktische  
Wiedestal

n.  
wieder ge-  
In ihrem  
Gewerk-  
nemt sich  
anisation,  
und För-  
der dazu  
bestehen  
st“ ihren  
Arbeits-  
schutz, so-  
herrungen  
Pf. und  
Der Ver-  
archisten  
gsprozeß  
en trotz  
ist und  
der Deute  
uch sicher  
bler war  
Gewerk-  
zu finden

ens.

brauerei-  
irringens  
brauerei-

en nach  
n Unter-

wichtigen  
den mit

gen).

er.

).

n SW. 68.

denselben einstimmig der Regierung. Vier Jahre später nahm dasselbe Odelsthing abermals einen Gesetzesentwurf an, der das Prinzip des sozialdemokratischen Antrags von 1893 zum Gesetz erheben sollte. Das Lagthing\*) lehnte das Gesetz aber mit 15 gegen 11 Stimmen ab, wobei bemerkenswerter Weise selbst das Mitglied der Linken, Nitrup, gegen dasselbe stimmte und sonach den Ausschlag zur Ablehnung gab. Das hielt das Odelsthing aber nicht ab, im Jahre 1898 von neuem zu dieser Frage Stellung zu nehmen und mit 42 gegen 41 Stimmen der Regierung einen den früheren Vorschlägen entsprechenden Beschluß zu überweisen. Auf die Regierung konnten diese Beschlüsse um so weniger ohne Einfluß bleiben, als zugleich die Arbeiterorganisationen, vom Unternehmertum bedrückt, immer entschiedener einen nachhaltigeren Schutz ihres Koalitionsrechtes forderten. Auch die Arbeiterpartei hat in den Jahren 1901 und 1902 das Storting an die Regelung des Koalitionsrechtes gemahnt.

Diesem vereinten Drängen nachgebend, hat sich die norwegische Regierung endlich entschlossen, dem Storting einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf zu unterbreiten.\*\*) Sie hat nahezu 10 Jahre gebraucht, ihren Entschluß zu fassen, der sonach wahrlich nicht als ein übereilter gelten kann. Wenn trotzdem die norwegische Regierung die erste ist, die es unternimmt, die wichtige und längst zeitgemäße Frage des Koalitionsrechtes gesetzlich zu regeln, so ist dies weniger ihrer reformerischen Initiative, als vielmehr der zielbewußten Reaktion der übrigen Staaten geschuldet, unter denen leider das Deutsche Reich an der Spitze des — Rückschritts marschiert. Bewies schon die Zuchthausvorlage vom Jahre 1899, daß die deutsche Regierung, weit entfernt, das Koalitionsrecht der Arbeiter zu schützen, die Arbeiterkoalition im Gegenteil zu vernichten und die Ausübung des Koalitionsrechtes mit strengen Strafen zu bedrohen versucht, — so hat die ministeriell organisierte Gerichtspraxis es dahin gebracht, daß Arbeiter wegen gewerkschaftlicher Agitation als Erpreßer bestraft wurden. Diese Praxis und die Tendenz des norwegischen Gesetzesentwurfs unterscheiden sich wie Feuer und Wasser.

Aber die norwegische Regierung hat sich nicht damit begnügt, einfach die Behinderung Anderer an der Koalition unter Strafe zu stellen — sie verbindet diese Reform mit einer Regelung des Vereins- und Koalitionsrechtes, die den geschützten Gesellschaften unbequem, vielleicht auch nachteilig werden kann. Sie begründet ein neues Recht der eingetragenen Berufsvereine, denen sie für einen Schutz ihrer Interessen die Verpflichtung auferlegt, bei Arbeitskonflikten zunächst alle Instanzen zur friedlichen Beilegung des Streiks zu erschöpfen, ehe die Arbeit einge-

stellt werden darf. So wird Reform gegen Reaktion aufgerechnet, mit der einen Hand gegeben und mit der anderen zusammengepreßt. Koalitionschutz gegen Streikbeschränkung. Wir glauben allerdings gern, daß der norwegischen Regierung selbst ein Schiedsgerichtszwang nicht als Reaktion, sondern als sozialer Fortschritt erscheint; sie folgt darin nur dem Zuge der bürgerlichen Sozialreform, die die Koalition als eine Notwendigkeit, das Streiken aber als ein nicht einmal notwendiges Übel betrachtet und dasselbe je eher, um so lieber aus der Welt geschafft wissen möchte. Wer die sozialen Erscheinungen aber vom Standpunkte der Klassengegensätze und des Klassenkampfes aus beurteilt, der erblickt in den Umständen und Aussperrungen nur die Wirkungen jener Gegensätze, die überall dort zur Geltung kommen müssen, wo die beiderseitigen Kräfte einander nicht gewachsen oder genügend bekannnt sind. Wenn wir von diesem Standpunkt aus den gesetzlichen Schiedsgerichten kühl gegenüberstehen, so nicht deshalb, weil wir den Kampf unter allen Umständen wollen, — die organisierten Arbeiter sind es immer, die stets zu vorherigen Verhandlungen bereit sind und in jedem Stadium eines Kampfes diese Vereinwilligkeit erneuern, die auch stets als erste das Einigungsamt anrufen und für dauernde korporative Arbeitsverträge eintreten, — sondern weil diese gesetzlichen Vermittlungsvorschriften leicht zur hemmenden Fessel für die Arbeiterorganisation werden können. Immerhin sind solche Schiedsgerichte nicht mit koalitionsfeindlichen Maßnahmen auf gleiche Stufe zu stellen, zumal dann nicht, wenn sie nicht zwingende Wirkung haben. Das ist auch das Gute an dem vorliegenden norwegischen Entwurf, daß sein Koalitionschutz für alle Berufsvereine gilt, während die Eintragung als gesetzlich geregelter Berufsverein dem freien Ermessen der Vereine überlassen bleibt. Als ein tragbarer Verein muß ein solcher sich dann freilich bei Arbeitskonflikten im Rahmen der schiedsgerichtlichen Vorschriften und Instanzen bewegen, wofür er einige weitere Rechte, so die Haftbarkeit seiner Mitglieder für die Vereinsbeiträge und für die Innehaltung der anlässlich eines Konfliktes durch Vergleich oder Schiedspruch übernommenen Verpflichtungen eintauscht. Diese Vorteile sind zu winzig und zweifelhaft, um einen erhöhten Anreiz zur Eintragung auszuüben, zumal der Entwurf für eingetragene Vereine Bestimmungen von sehr bedenklicher, mindestens aber lästiger Natur enthält. So darf sich nach § 7 ein eingetragener Berufsverein in keinen Konflikt mischen, der nicht das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter berührt; er darf keinen Streik genehmigen, bevor nicht zu dessen Wendung alle Instanzen vergeblich erschöpft wurden, — eine Vorschrift, die sich auf dem Papier wunderschön ausnimmt, in der Praxis aber den Verschleppungskünsten der Unternehmer Tür und Tor öffnet und Zeit zur Herbeischaffung von Arbeitswilligen läßt, der Gewerkschaft aber dadurch die Möglichkeit, einen schließlich doch unvermeidlichen Kampf zu ge-

\*) Das norwegische Parlament, das Storting, aus 114 gewählten Mitgliedern bestehend, wählt aus seiner Mitte  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder, die das Lagthing bilden und die Funktionen einer ersten Kammer ausüben, während die übrigen  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder das Odelsthing genannt werden.

\*\*) Der Wortlaut dieses Entwurfes ist wiedergegeben unter „Gesetzgebung und Verwaltung“ in dieser Nummer, S. 55.

winnen, erschwert. Das hat die Praxis häufig erwiesen.

Da aber, wie gesagt, die Eintragung nicht obligatorisch verlangt wird, so können diejenigen Gewerkschaften, die für alle Fälle freie Hand zu behalten vorziehen, auf die erstere gern verzichten, ohne des Koalitionschutzes verlustig zu gehen. In letzterem liegt der Hauptwert des ganzen Entwurfs, und wir stehen nicht an, denselben als einen entschiedenen Fortschritt zu begrüßen. Der Entwurf bewegt sich allerdings lediglich auf dem Gebiete des Vereinigungsrechts; er stellt nur unter Strafe die Verhinderung an der Gründung von Vereinen oder der Teilnahme an solchen. Der Schutz des Versammlungsrechtes, die Sicherung der Teilnahme an Arbeitseinstellungen, die Wahrung der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift läßt der Entwurf völlig unberührt. Auch geht er dem Mißbrauch des Entlassungsrechtes gegenüber der Wahrung der Arbeiterschutzesinteressen des Arbeiters völlig aus dem Wege. Der Druck des Arbeitgebers auf den Arbeiter macht sich auf sehr vielen Gebieten geltend. Die Gleichberechtigung wird aber leider dem Arbeiter noch überall bestritten. Da ist denn der Schutz des Vereinigungsrechtes nur ein kleiner Anfang. Dennoch ist dieser Anfang verheißungsvoll; er bedeutet die Emanzipation von der bürgerlichen Phrase der Rechtsgleichheit, den ersten Schritt zur wirklichen Durchführung der Gleichberechtigung.

Das schönste Gesetz vermag aber den Arbeiter nicht zu schützen, wenn nicht eine starke gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter dessen Durchführung überwacht. Diese Organisation zu vervollkommen, muß die dringendste Aufgabe der Arbeiter Norwegens sein, wenn die Hoffnungen, die sie auf die Erreichung dieses Koalitionschutzes setzen, in Erfüllung gehen sollen. Uns deutsche Arbeiter aber, die wir tagtäglich trotz unserer ausgedehnten Organisation um das selbstverständlichste Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht kämpfen müssen, muß die Mißachtung ihrer Staatsbürgerrechte seitens der herrschenden Reaktion mit bitterem Groll erfüllen. Und wenn irgend etwas dazu beiträgt, diesen Groll zu verstärken, so ist es die Erkenntnis, daß die systematische Zerstückelung und Zersplitterung der Arbeiterbewegung dieser Mißachtung und Mißhandlung der Arbeiter Vorschub leistet. Wir hätten längst ein besseres Koalitionsrecht, ein freieres Vereins- und Versammlungsrecht errungen, wenn nicht unter der Maske, den Arbeitern zu helfen, bürgerliche Parteien der Arbeiterbewegung Sturmbrecherkolonnen gegenübergestellt hätten. Daß es Tausende von Arbeitern giebt, die sich so sehr an ihrem Klasseninteresse verblüden, in Sonderorganisationen die Kraft der Arbeiterbewegung aufzuhalten, das ist das Beschämendste in unserer gegenwärtigen Situation. Sie sind die eigentlichen Stützen der Reaktion, die bisher leider erfolgreich den Arbeitern die einfachsten Menschenrechte beschneidet. Diese Stützen werden aber wanken, je energischer die Arbeiterbewegung selbst den Kampf um diese Rechte

führt und die bürgerlichen Parteien zum Klampfen mit offenem Visir nötigt. Der wirkliche Schutz der Volksrechte beruht auf der geeinten Kraft des Volkes.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Kaufmännische Schiedsgerichte.

Der Entwurf über die „Kaufmannsgerichte“ stellt sich, wie jeder Kenner des Gewerbegerichtsgesetzes auf den ersten Blick sieht, als ein ziemlich wortgetreuer Abklatsch dieses Gesetzes dar. Stellenweis begnügt sich der Entwurf sogar mit der einfachen Anführung der betreffenden Paragrafenziffern des G. G. G., so in §§ 12, 13, 15.

Dieser Fassung des Gesetzentwurfs gegenüber drängt sich die Frage auf, warum man sich bei der Beratung der letzten Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz denn so krampfhaft gesträubt hat, dem Antrage der socialdemokratischen Fraktion im Reichstage zu folgen und die Handlungsgehilfen einfach den Gewerbegerichten zu unterstellen. Dabei hätte ja nichts gehindert, einige für die Handlungsgehilfen zweifellos notwendige Sonderbestimmungen, als Erhöhung der Berufungssumme usw. zu schaffen. Die Antwort auf unsre Frage wird denn auch in der dem Entwurf beigelegten „Begründung“ gegeben. Als Feigenblatt dient zunächst die Behauptung, daß die Verschiedenheit der Rechtsgrundlage — hier Gewerbeordnung, dort Handelsgesetzbuch — ein Sondergesetz notwendig mache. Ein Feigenblatt, — denn das Gewerbegerichts-Gesetz hätte bekanntlich schon in seiner heutigen Fassung die Möglichkeit gegeben, bei den größeren Gewerbegerichten besondere Spruchkammern für die Entscheidung kaufmännischer Streitigkeiten mit kaufmännischen Beisitzern zu schaffen, während für die weniger häufigen Streitfälle bei kleineren Gewerbegerichten die Anwendung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Dienstvertrag nicht die geringsten Schwierigkeiten machen konnte. Haben sich die Beisitzer neben den Bestimmungen der Gewerbeordnung doch z. B. auch diejenigen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag aneignen müssen. Hinter dem Feigenblatt tritt dann auch die nackte Ursache der Schaffung besonderer „Kaufmannsgerichte“ zu Tage. „Die Gefahr, daß bei gemeinschaftlichen Wahlen das kaufmännische Element infolge zahlenmäßigen Ueberwiegens der gewerblichen Arbeiter in den Hintergrund gedrängt werden könnte.“ Eine ebenso geistlose wie thörichte Nachplapperei der Redensarten bürgerlicher Handlungsgehilfen-Führer, die noch in der letzten Nummer des „Handelsstand“, dem Organ des Hamburger Kommissarverein von 1858, in die Worte gekleidet werden: „Der Vorschlag, die Kompetenz der Gewerbegerichte einfach auf die Handelsangestellten zu erweitern, zielt bekanntlich auf eine Terrorisierung des Kaufmanns durch den Fabrikarbeiter hin.“

Wenn auch nicht die Redakteure des „Handelsstand“, so müssen doch die Geheimräte im Reichsamte des Innern wissen, daß diese Redensarten nicht einmal zutreffend sind, da das Gewerbegerichts-Gesetz im § 15 die Handhabe bietet, durch statutarische Anordnung der Gruppenwahl den Herren Kaufleute eine bestimmte Zahl von Beisitzern zu sichern. Von den angeblichen Gründen für die angebliche Notwendigkeit besonderer Gerichte für Kaufleute bleibt also nichts übrig, „als der Wunsch, eine Gegnerschaft zur Sozialdemokratie zu bekunden“, wie Dr. Jastrow sich einmal treffend ausdrückte.

Die „neuen Wege“ der „neuen Zeit“, von denen Graf Pofadowsky kürzlich sprach, scheinen im Reichsamt des Innern immer noch ab und zu mit roten Lappen verhängt zu sein, die gänzlich zu beiseitigen man sich trotz aller Anläufe nicht entschließen kann.

Die „Besonderheit“ des neuen Gesetzes erschöpft sich nach dem Entwurf darin, daß es erstens in seiner Bezeichnung als „Kaufmannsgerichte“ dem Standesdünkel der großen Masse der Handlungsgehilfen Rechnung trägt, daß es ferner nur Anwendung findet auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und daß Gehilfen mit mehr wie 3000 M. Jahresarbeitsverdienst von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind, statt der Grenze von 2000 M. im Gewerbegerichts-Gesetz (Hausdiener, Packer usw. unterstehen wie bisher den Gewerbegerichten, wodurch die Unternehmer im Handel ihren Einfluß bei diesen behalten, also ein doppeltes Wahlrecht besitzen).

Dieserjenige Gesichtspunkte, mit denen sich ebenfalls ein besonderes Gesetz für Kaufleute begründen ließe, wenn sie unserer Meinung nach auch innerhalb des Gewerbegerichts-Gesetzes hätten Berücksichtigung finden können, sind in dem Entwurf völlig unberührt geblieben, und die „Begründung“ des Reichsamt des Innern giebt hierfür teils nichtsagende, teils sich geradezu widersprechende oder auch überhaupt keine Erklärungen. So lassen sich tatsächlich die Bestimmungen des Gewerbegerichts-Gesetzes über die Berufungssumme, wie schon eingangs erwähnt, nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse der Handlungsgehilfen übertragen. Da im Handelsgewerbe monatliche Lohnzahlung üblich ist, auch die Kündigung nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres und zwar sechs Wochen vorher ausgesprochen werden kann (durch Vertrag kann zwar eine kürzere Kündigungsfrist bedungen werden, sie muß aber dann immer noch mindestens einen Kalendermonat betragen), so ist fast jedes Streitobjekt höher wie 100 M. Bei einer Belassung der Berufungssumme auf 100 M. würde die Errichtung von Kaufmannsgerichten nichts weiter bedeuten, als eine unnütze Verschleppung des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten, vor die die Unternehmer jede Streitigkeit durch Berufung bringen würden. Hier muß der Entwurf unbedingt abgeändert werden, soll er sich nicht selbst dem Blödesten als eine Spiegelfechtere, als eine Scheinreform darstellen.

In der „Begründung“ des Entwurfs heißt es bezüglich der Notwendigkeit des Gesetzes:

„Ferner sind die Handlungsgehilfen zum großen Teil bei ihren Gehaltsverhältnissen nicht in der Lage, die im ordentlichen Gerichtsverfahren entstehenden Prozeß- und Anwaltskosten zu bestreiten, zumal die Kündigungs- und Lohnzahlungsperioden in der Regel bei ihnen länger bemessen sind als bei den gewerblichen Arbeitern, so daß bei ihren Ansprüchen der Wert des Streitgegenstandes häufig den Betrag von 300 M. übersteigt und somit die Zuständigkeit der Landgerichte, der Anwaltszwang und eine entsprechende Steigerung der Prozeßkosten gegeben sind.“

Und im „besondern Teil“ der Begründung ist bezüglich der Berufung zu lesen:

„Es ist die im Gewerbegerichts-Gesetz vorgesehene Summe von 100 M. belassen worden, weil in den Lebensverhältnissen auch der Handlungsgehilfen höhere Beträge als dieser schon wesentliche Bedeutung besitzen.“

Wenn diese Ausführungen überhaupt einen Sinn haben sollen, so kann es doch nur der sein, daß die „wesentliche Bedeutung“, die höhere Beträge wie 100 M. für die Handlungsgehilfen haben,

dazu zwingen, ihnen diese Summen möglichst schnell, also unter Ausschluß der Berufung verschaffen. Und wenn die Handlungsgehilfen in die Begründung sagt, nicht in der Lage sind, die bei den „häufiger“ vorkommenden Streitgegenständen von über 300 M. steigenden Prozeß- und Anwaltskosten zu bestreiten, so folgt daraus zwingend, daß für den Ausschluß der Berufung die Grenze noch höher gesetzt werden muß, wie 300 M., nicht aber, daß sie bei 100 M. zu belassen ist.

Des ferneren würde die einfache Herübernahme der Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht aus dem Gewerbegerichts-Gesetz für die Handlungsgehilfen eine schmerzhafte Ungerechtigkeit und, was noch schlimmer ist, eine erhebliche Stärkung des Einflusses der Unternehmer bedeuten. Das Durchschnittsalter der Handlungsgehilfen ist weit niedriger wie das der gewerblichen Arbeiter. Wird das Wahlrecht erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres erteilt, so bedeutet das die Wahlentziehung des weitaus größten Teils der Gehilfenschaft. Und wenn das Alter der Wähler mindestens 30 Jahre sein soll, so können nur solche Gehilfen dazu gewählt werden, die als Vertrauenspersonen der Prinzipale, als Antreiber für ihre jüngeren Kollegen fungieren und die sich wie im Geschäft so auch an Gerichtsstelle als Vertreter des Unternehmers fühlen und geben werden. Auch daß den weiblichen Angestellten die Beteiligung an den Wahlen vorenthalten werden soll, ist im Handelsgewerbe noch weniger zu rechtfertigen, wie in der Industrie. Gerade im Handelsgewerbe steigt die Beschäftigung weiblicher Kräfte bekauntlich in höherem Maße. Während die Frauen im Handelsgewerbe in der Krankenversicherung den männlichen Gehilfen gleichgestellt sind, in letzterer sich auch an den Wahlen aktiv und passiv beteiligen können, wird man sie bei den „Kaufmannsgerichten“ degradieren und von den Wahlen und damit auch von der so wichtigen gutachtlichen und vertraglichen Tätigkeit des Krankengesetzes völlig ausschließen. Und dabei wollen selbst die gewiß reaktionären antisemitischen Handlungsgehilfen, die ihre weiblichen Kollegen sonst ständig verfolgen und zu ihrer Organisation nicht zulassen, den Frauen das Wahlrecht zugestehen, das dieselben übrigens in Oesterreich z. B. bereits haben. In Oesterreich wird auch das Wahlrecht zu den Gewerbegerichten schon mit Vollendung des 21. Lebensjahres erlangt, welche Altersgrenze auch in Deutschland gefordert werden muß. Ferner müssen wir die Streitigkeiten über die Konkurrenzklausele die für den gewerblichen Arbeiter weniger Bedeutung hat, für den Handlungsgehilfen von größter Wichtigkeit ist, unbedingt den „Kaufmannsgerichten“ belassen werden und eine vertragliche Beseitigung der Zuständigkeit der Gerichte muß verboten werden. Die Bestimmungen über diese letzteren Dinge, die in dem Gesetzentwurf den Bedürfnissen der Handlungsgehilfen hätten angepaßt werden müssen, sind schematisch vom Gewerbegerichts-Gesetz abgeschrieben und die famose „Begründung“ geht, soweit sie bekannt geworden ist, mit keiner Silbe darauf ein. Sie erwähnt auch nichts darüber, weshalb das „Kaufmannsgericht“ nicht als „Einigungsamt“ fungieren soll. Wahrscheinlich hält man die Handlungsgehilfen immun gegen den Streitbacillus.

Aufgabe der Arbeitervertreter im Reichstage wird es sein, ihr möglichstes zu tun, um die Mängel des Entwurfs zu beseitigen. Dann muß versucht werden, die Errichtung der „Kaufmannsgerichte“ über das ganze Reich obligatorisch zu machen und nicht die „Bedürfnisfrage“ entscheiden zu lassen, mit der ja

Die gewerblichen Arbeiter bei den Ortsbehörden die merkwürdigen Erfahrungen gemacht haben. Endlich bietet die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf nochmals die Möglichkeit, die Sympathien der Mehrheitsparteien im Reichstage für das Proportional-Wahlrecht auf die Probe zu stellen. Es soll auch bei den „Kaufmannsgerichten“ die Verhältniswahl „zulässig“ sein. Unsererseits wird die generelle Vorschrift der Proportional-Wahl verlangt werden. Es wird sich dann zeigen, ob man es noch immer den Ortsbehörden überlassen will, den „Proporz“ da, wo er den „Ordnungsnißen“ Vorteil bringt, vorzuschreiben und dort, wo die Minderheit als radikal im Geruche steht, bei der Mehrheitswahl zu bleiben. Den Ausfall dieser erneuten Prüfung der maßgebenden Parteien werden sich dann die organisierten Arbeiter merken können für die Fälle, in denen man ihnen zumutet, für den „Proporz“ bei Gewerbegerichtswahlen dort einzutreten, wo sie bisher die Weisiger allein gestellt haben.

Der Entwurf der Regierung beweist, und die ihm beigegebene „Begründung“ bestätigt es, daß die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf die Handlungsgehilfen die beste Lösung der Frage gewesen wäre, wie auch dieser Arbeiterschicht ein einfaches, schleuniges und billiges Rechtsverfahren für Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis zu schaffen sei. Das Bedürfnis hierzu, von den gewerkschaftlich organisierten Handlungsgehilfen zu unzähligen Malen behauptet und von den Harmoniedüsel-Elementen im Bunde mit den Unternehmern ebenso oft geleugnet, kann jetzt von keiner Seite mehr bestritten werden. Nachdem nun einmal mit einem Sondergesetz gerechnet werden muß, gilt es, dieses für die Gehilfenschaft im Handelsgewerbe so vorteilhaft wie möglich zu gestalten. Da im Reichstage dem Vernehmen nach die Absicht besteht, das Gesetz mit möglichster Schnelligkeit und ohne Kommissionsberatung zu verabschieden, ist keine Zeit zu verlieren. Der Centralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands (Sitz Hamburg), die alleinige gewerkschaftliche Organisation für die Handelsangestellten, wird sein möglichstes tun, um für die notwendigen Verbesserungen die Öffentlichkeit, die Presse und die gesetzgebenden Körperschaften zu interessieren. Die Gewerbegerichts-Weisiger aus den Reihen der organisierten Arbeiterschaft müssen im Interesse der Fortbildung der Gewerbegerichte diese Agitation nach Kräften unterstützen. Dann wird es hoffentlich gelingen, die „Kaufmannsgerichte“ für die Arbeiter des Handels zu einer ebenso reichhaltigen Einrichtung zu gestalten, wie es die Gewerbegerichte für die gewerblichen Arbeiter geworden sind.

Hamburg, den 18. Januar 1903.

Max Josephsohn.

**Wortlaut des Gesetzentwurfs, betreffend Kaufmannsgerichte.**

**Erster Abschnitt.**

**Errichtung und Zusammenfassung der Kaufmannsgerichte.**

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnisse sind für Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, Kaufmannsgerichte zu errichten.

Bei vorhandenem Bedürfnisse können solche Gerichte auch für Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren

Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung verweigert wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchem Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landes-Centralbehörde hat im Falle des Abs. 1 die Errichtung anzuordnen und kann sie auf Antrag beteiligter selbständiger Kaufleute oder Handlungsgehilfen auch in anderen Fällen anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Abs. 3 bis 5 vorgesehenen Weg nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landes-Centralbehörde. Vor der Errichtung sind sowohl selbständige Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirks in entsprechender Anzahl zu hören.

Die Landes-Centralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung gemäß Abs. 6 errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 2. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von dreitausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten zwischen selbständigen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen andererseits, wenn die Streitigkeiten betreffen: 1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses; 2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse; 3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder andern Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind; 4. die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger und unrichtiger Eintragungen im Zeugnisse, Krankentassenbücher oder Quittungsarten der Invalidenversicherung; 5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes).

Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, gehören nicht zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte.

§ 4. Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten selbständige Kaufleute und Handlungsgehilfen in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder selbständiger Kaufmann noch Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling ist.

§ 5. Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 6. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 7. Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen. Die Vorschriften des § 11 des Gewerbegerichts-Gesetzes finden auf die Mitglieder der Kaufmannsgerichte entsprechende Anwendung.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Reicht am Orte des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichts-Gesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter zugleich zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten u. dergl. zu treffen.

§ 8. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder selbständige Kaufleute noch Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge sein. Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestätigung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalteten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 7 Abs. 3, der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 9. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus selbständigen Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersten Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten selbständigen Kaufleute, die letzte-

ren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10. Zur Teilnahme an den Wahlen ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts wohnt oder beschäftigt ist. Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (G. R. G. §§ 31, 32), sind nicht wahlberechtigt.

§ 11. Den selbständigen Kaufleuten im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 12. Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichts-Gesetzes entsprechende Anwendung. Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichts-Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von dreitausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Zweiter Abschnitt. Verfahren.

§ 13. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichts-Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 14. Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte. Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen er errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus selbständigen Kaufleuten (§ 11) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein. Das Nähere bestimmt das Statut.

§ 15. Verfahren vor dem Gemeindevorsteher. Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3, §§ 77 bis 80 des Gewerbegerichts-Gesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Schlussbestimmungen.

§ 16. Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1903 in Kraft.

### Gesekentwurf über eingetragene Berufsvereine, sowie Vermittlung u. Schiedsgerichte bei Arbeitskonflikten in Norwegen.

§ 1. Wer in ungebührlichem Maße sucht:

1) Jemand daran zu hindern, irgend einen Berufsverein zu gründen oder an der Gründung eines solchen teilzunehmen, oder

2) Einfluß zu üben sucht auf Jemandens Eintritt als Mitglied oder Verbleiben als solches in einem eingetragenen Berufsverein oder auf seine Teilnahme an solchem Verein, oder an solchem Einflußüben mitwirkt, wird bestraft gemäß § 105 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches.

Im selben Maße wird bestraft, wer durch Arbeitsverträge oder durch Bestimmungen in Arbeitskontrakten oder Reglements sucht, einen Untergeordneten daran zu hindern, außerhalb der Arbeitszeit einen Berufsverein zu gründen oder an der Gründung eines solchen teilzunehmen, oder Einfluß auf seine Teilnahme an einem solchen Verein, wie in Nr. 2 genannt, außerhalb der Arbeitszeit zu üben sucht oder an solchem Einflußüben, mitwirkt.

§ 2. Unter Berufsverein wird in diesem Gesetz ein jeder Verein von Arbeitern oder Arbeitgebern oder ein jeder Verband solcher Vereine verstanden, der zum Zweck hat, auf gesetzlichem Wege die sachlichen Interessen der Mitglieder zu fördern.

§ 3. Das zuständige Regierungsdepartement hat ein Register über die Berufsvereine zu führen, welche sich zur Aufnahme in diesem Register melden (eingetragene Berufsvereine). Der Anmeldung soll ein Exemplar der Statuten des Vereins beigelegt sein. Nähere Bestimmungen über die Führung des Registers giebt der König.

Die Eintragung in das Register kann nur dann versagt werden, wenn der betr. Berufsverein früher registriert gewesen, aber auf Grund des § 20 wieder aus dem Register gestrichen wurde.

Eine jede Eintragung oder Streichung aus dem Register wird sofort seitens des Departements dem betreffenden Berufsverein mitgeteilt und ist außerdem in dem offiziellen Publikationsorgan bekannt zu geben.

§ 4. Werden die Statuten eines eingetragenen Berufsvereins geändert, so hat der Vorstand des Vereins spätestens innerhalb 14 Tagen die Veränderung dem betreffenden Regierungsdepartement anzuzeigen.

§ 5. Kein Mitglied eines registrierten Berufsvereins kann gültig aus dem Verein austreten, es sei denn, daß es mindestens einen Monat im voraus seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstände angezeigt hat.

Der Austritt bleibt jedoch ohne Einfluß auf die Verpflichtung des Austretenden, sich nach einem gültigen Vergleich oder gültigen Schiedsgerichtsurteil zu richten, welche auf Grund dieses Gesetzes eingegangen resp. gesprochen wurde anlässlich eines Konflikts, der vor seinem Austritt aus dem Verein entstanden war und an welchem der Verein als Partei beteiligt gewesen.

Ein jeder Vertrag, der zu diesem Paragraphen im Widerspruch steht, ist ungültig.

§ 6. Ein eingetragener Berufsverein hat sich in keinen Konflikt zu mischen, der nicht das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter betrifft und dabei Mitglieder des Vereins selbst berührt.

Findet der Verein sich veranlaßt, in einen Konflikt einzugreifen, so hat der Verein als Partei, an Stelle seiner vom Konflikt berührten Mitglieder, aufzutreten. Dessen Entscheidung bleibt in solchem Falle bindend für die sämtlichen Mitglieder des Vereins.

Während des Konflikts wird der Verein durch seinen Vorstand oder durch einen dazu ernannten Ausschuß repräsentiert.

§ 7. Ein jeder Konflikt, während dessen ein eingetragener Berufsverein als Partei im Sinne des § 6

auftritt, ist einer Schiedsgerichtsvermittlung in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz zu unterziehen. Bevor der Versuch, den Konflikt durch Vermittlung beizulegen, als gescheitert angesehen werden kann, darf keiner der Parteien beschließen, eine Arbeitseinstellung auf Grund dieses Konflikts vorzunehmen.

§ 8. Findet ein eingetragener Berufsverein sich veranlaßt, in einen im § 6 erwähnten Konflikt einzugreifen, hat der Vereinsvorstand resp. der im § 6 genannte Ausschuß sofort die Gegenpartei aufzufordern, den Konflikt der schiedsgerichtlichen Vermittlung zu unterbreiten. Sollten schon von der Gegenpartei diesbezügliche bindende Vorschläge hierzu gemacht sein, so ist der Vorstand resp. Ausschuß verpflichtet, diese sofort anzunehmen. Sowohl die Aufforderung als die Mitteilung von deren Annahme sind schriftlich zu machen.

Ist bei einem solchen Konflikt die Gegenpartei ein nicht eingetragener Berufsverein, so hat diese Partei auch die obengenannte Verpflichtung, die Beilegung des Konflikts durch Schiedsgerichtsvermittlung anzubieten resp. gemachtes Angebot anzunehmen. Besteht eine solche Partei von mehreren Personen, haben diese Vertrauensmänner zu wählen, welchen es obliegt, die in diesem Paragraphen genannten Verpflichtungen zu erfüllen und mit bindender Wirkung für alle zu dieser Partei gehörenden Personen ihre Interessen während des Konflikts wahrzunehmen.

§ 9. Die schiedsgerichtliche Vermittlung wird vorgenommen innerhalb der Gemeinde, in welcher die Arbeitsstätte liegt, und von einem Vermittlungsrat, bestehend aus einem vom Gemeindevorstand gewählten festen Mitglied, welches als Obmann des Rats fungiert, und aus zwei andern Mitgliedern, die von den jeweiligen Parteien gewählt werden in der Weise, daß jede Partei ein Mitglied wählt.

Die Wahl des festen Mitgliedes, sowie seines Ersatzmannes für das kommende Jahr ist vor Ausgang des Monats Dezember des laufenden Kalenderjahres in jeder Kommune vorzunehmen. Kein Bewohner der Gemeinde kann die Wahl ablehnen, es sei denn, daß er für das unmittelbar vorangegangene Jahr gewählt gewesen.

Jede Partei hat dem von ihm gewählten Mitglied eine Entschädigung für seine Thätigkeit zu gewähren, sowie seine eventuellen Reisekosten zurückzuerstatten. Die Entschädigung des Obmannes wird vom Gemeindevorstand für jede einzelne Sache festgesetzt und wird aus kommunalen Mitteln bestritten. Erwachsen ihm Reisekosten, sind diese in derselben Weise zurückzuerstatten.

Berührt der Konflikt mehrere Arbeitsstätten, welche sich innerhalb verschiedener Gemeinden befinden, kann das zuständige Regierungsdepartement bestimmen, in welcher Kommune die schiedsgerichtliche Vermittlung vorzunehmen ist, und in welchem Maße die erwachsenden Kosten auf die verschiedenen Gemeinden zu verteilen sind.

§ 10. Die Wahl der Parteien von Mitgliedern zum Vermittlungsrat hat innerhalb drei Tage, nachdem Einwilligung zu der schiedsgerichtlichen Vermittlung erfolgt ist, zu geschehen, und ist dem Obmann des Vermittlungsrats das Wahlergebnis sofort mitzuteilen. Dieser hat dann innerhalb 24 Stunden eine Vergleichssitzung einzuberufen, die möglichst bald abzuhalten ist an einer für alle möglichst bequemen Stelle, sowie in eingeschriebenem Brief den übrigen Mitgliedern des Rats, sowie den freitretenden Parteien Nachricht zukommen zu lassen über Ort und Zeit, wo die Sitzung abgehalten wird.

Vokale zu den Sitzungen sind von der Kommune zu beschaffen.

§ 11. Vor dem Vermittlungsrat hat jede der Parteien mit einem oder mehreren, doch nicht über

drei, beauftragten Personen, wovon jedoch keiner Anwalt sein darf, zu erscheinen. Unterläßt es einer der Bevollmächtigten, zur Klärung der Sache beizutragen, so hat der Rat die betreffende Partei aufzufordern, innerhalb einer vom Rat bestimmten kurzen Frist, die in der Regel nicht drei Tage überschreiten darf, den Mangel abzuheben. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, oder hat eine der Parteien ihr Erscheinen unterlassen, hat der Rat, sofern nicht genügende Entschuldigung der Unterlassung erbracht wird, die Sache abzuweisen. Von der Abweisung giebt der Obmann sowohl den Parteien als dem in Betracht kommenden Staatsadvokat schriftliche Mitteilung.

Ist einer der Parteien eine einzelne Person, so kann sie, anstatt sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, persönlich vor dem Rat erscheinen.

§ 12. Der Vermittlungsrat kann, wenn er eine Zeugenvernehmung für notwendig erachtet, selbst alle Beweise aufnehmen, die innerhalb des Rechtskreises vorhanden, in welchem der Rat seinen Wohnsitz hat. Zu solcher Beweisaufnahme hat der Obmann des Rates die Parteien besonders einzurufen. Die Einberufung hat spätestens am Abend vorher zu erfolgen.

Soll Zeugenvernehmung stattfinden, hat der Obmann des Rates die Zeugen spätestens am Abend vorher zu bestellen. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Obmann. Eidestellung findet nicht statt. Hinsichtlich der Pflicht der Zeugen, zu erscheinen und sich zu erklären, gilt dasselbe, das in bürgerlichen Sachen bestimmt ist, doch dermaßen, daß vorausgegangene Vergleichsvermittlung nicht notwendig ist und daß der Vermittlungsrat kein Strafmandat ausfertigen kann.

§ 13. Es obliegt dem Vermittlungsrat, nach bester Fähigkeit einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Vergleich ist nicht eher als erreicht anzusehen, bevor er ausdrücklich auch die Zeit angiebt, für welche er bindend sein soll.

Die Verhandlung vor dem Vermittlungsrat ist mündlich und wird hinter verschlossenen Thüren geführt. Sie wird vom Obmann geleitet unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Rates. Die Entscheidung des Vermittlungsrates werden, sofern nichts Entgegengesetztes bestimmt ist, mit allgemeiner Stimmenmehrheit gefaßt. Enthält eine Entscheidung irgend einen Auftrag an die Parteien, soll stets die Zeit angegeben werden, bis zu welcher der Auftrag erledigt sein soll.

Das Protokoll des Vermittlungsrates, für welches die Kommune die Kosten zu tragen hat und das von der Behörde zu autorisieren ist, wird vom Obmann geführt und aufbewahrt. Im Protokoll sind Zeit und Ort einer jeden Sitzung zu vermerken, sowie: die Namen sämtlicher Erschienenen, ein jeder den Parteien gegebener Auftrag, eine jede Abweisung der Sache, und schließlich der Wortlaut eines jeden eingegangenen Vergleichs. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Rates zu unterschreiben. Der letztere Teil (eingegangene Vergleiche) ist desgleichen von den erschienenen Bevollmächtigten der Parteien zu unterzeichnen. Die Aussagen der Zeugen sind nur dann im Protokoll zu vermerken, wenn der Verdacht entsteht, sie könnten zu Strafanträgen führen.

Wird ein Vergleich erreicht, hat der Obmann jeder der Parteien eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs zu übermitteln. Wird kein Vergleich erreicht, ist die Sache abzuweisen. Von der stattgefundenen Abweisung hat der Obmann jedem der Parteien schriftlichen Bescheid zukommen zu lassen.

§ 14. Ein Konflikt, in welchem ein eingetragener Berufsverein Partei ist, kann, wenn Vermittlung vergeblich versucht wurde, mit Einstimmung beider

Parteien einem Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz.

Wird der Konflikt einem Schiedsgericht unterbreitet, so ist im Falle der Arbeitsniederlegung die Arbeit sofort aufzunehmen. Nachdem der Konflikt einem Schiedsgericht unterbreitet ist, darf keine der Parteien beschließen, eine Einstellung der Arbeit vorzunehmen, bevor der Versuch, durch Schiedsgericht den Konflikt beizulegen, als gescheitert angesehen werden kann.

§ 15. Das im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen jede der Parteien zwei wählt. Das fünfte Mitglied, das als Obmann des Schiedsgerichts fungiert, wird von zuständigen Regierungsdepartements ernannt und muß im Besitz der für Richter vorgeschriebenen Eigenschaften sein.

Die Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder durch die Parteien soll vor Ablauf des dritten Tages, nachdem die Einwilligung zu einer Beilegung des Konflikts durch Schiedsgericht erfolgt ist, dem Obmann des Vermittlungsrates mitgeteilt sein, welcher wiederum unverzüglich den zuständigen Regierungsdepartements die Sache einzuleiten hat, mit Vorschlag zur Wahl des Obmannes des Schiedsgerichts.

Die Ernennung des Obmannes hat darauf baldmöglichst zu erfolgen, spätestens jedoch vor Ablauf des achten Tages, nachdem das Departement die Sache erhalten hat.

Die Parteien haben jede für sich den von ihnen gewählten Mitgliedern eine Entschädigung für ihre Tätigkeit zu gewähren, sowie die event. entstehenden Reisekosten zurückzuerstatten. Die Entschädigung des Obmannes für seine Tätigkeit fällt dem zuständigen Regierungsdepartement zu. Im Falle der Reise kommt ihm auf Kosten der Staatskasse die diesbezügliche Entschädigung zu, die für Unter-Richter bestimmt ist.

§ 16. Innerhalb 24 Stunden, nachdem die Ernennung ihm mitgeteilt wurde, hat der Obmann des Schiedsgerichts eine Gerichtsitzung einzuberufen, die baldmöglichst stattfinden hat an möglichst bequemer Stelle. Die Anzeige der Zeit der Sitzung hat er sowohl den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts als den Parteien per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Die Kosten für die Totale zu den Schiedsgerichtsitzungen werden aus der Staatskasse bestritten.

Die in den §§ 11 und 12 gegebenen Regeln finden entsprechende Anwendung auf das Schiedsgericht, jedoch mit der Abänderung, daß die vernommenen Zeugen zu vereidigen sind in Uebereinstimmung mit dem, was in bürgerlichen Sachen gilt.

Findet das Gericht es wünschenswert, eine Beweisaufnahme zu veranstalten, die es selbst nicht vornehmen kann, so steht ihm das Recht zu, dem zuständigen Richter mit einer solchen Beweisaufnahme zu beauftragen. Die Aufforderung hierzu soll bestimmte Angaben über die gewünschten Beweise enthalten.

Der Richter hat baldmöglichst von Amtswegen die notwendige Beweisaufnahme vorzunehmen. Die Ladung zu der Beweisaufnahme hat mit derselben Frist zu erfolgen, wie sie für öffentliche Strafsachen bestimmt ist. Vorangegangene Vergleichsvermittlung ist nicht notwendig, ebenso wenig wie die Anzeige den Parteien mit einer bestimmten Frist zuzustellen sei, es sei denn, daß es ausdrücklich verlangt wird. Durch die Beweisaufnahme erwachsen keine Kosten.

§ 17. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist eine mündliche und wird von dem Obmann geleitet in dem Maße, wie zur Aufklärung der Sache sie dienlich erachtet wird. Einspruch gegen die Verhandlungsleitung des Obmannes wird vom Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet selbst.



darüber, ob die Verhandlung eine öffentliche sein soll oder nicht.

Das Protokoll des Schiedsgerichts wird von der Staatskasse bezahlt und ist von der Oberbehörde für die einzelne Sache zu übernehmen. Es wird vom Obmann des Schiedsgerichts geführt. In den Protokollen ist Zeit und Stelle einer jeden Sitzung, die Namen sämtlicher Erschienenen, die Behauptungen der Parteien, sowie eine jede vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung zu vermerken. Die Protokolle sind von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Hinsichtlich der Aufzeichnung der Zeugenaussagen gilt was im § 13 bestimmt ist.

Nach Abschluß der Sache hat der Obmann die Protokolle dem zuständigen Regierungsdepartement zur Aufbewahrung einzusenden.

§ 18. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden nach freier Entschliebung auf der Grundlage einer gewissenhaften Prüfung der Einlagen der Parteien getroffen. Die Entscheidungen werden, wenn nichts Entgegengesetztes bestimmt ist, mit allgemeiner Stimmenmehrheit gefaßt.

Enthält eine Entscheidung einen Auftrag an die Parteien, so hat das Schiedsgericht stets eine bestimmte Frist zur Erfüllung des Auftrages festzusetzen.

Entscheidet das Schiedsgericht über den eingetragenen Konflikt, so hat es gleichzeitig den Zeitraum anzugeben, für welchen die Entscheidung bindend ist. Der Obmann hat den Parteien eine Abschrift der getroffenen Entscheidung zuzustellen.

Das Schiedsgericht bestimmt selbst, ob den getroffenen Entscheidungen die Begründungen beizulegen sind.

§ 19. Die von den Parteien gewählten Mitglieder des Vermittlungsrats sowie des Schiedsgerichts sind hinsichtlich der Ausübung ihrer Tätigkeit als amtliche Vertrauenspersonen anzusehen.

§ 20. Ein eingetragener Berufsverein kann von dem zuständigen Regierungsdepartement aus dem Register gestrichen werden, wenn der Verein:

1. selbst seine Streichung verlangt oder im Widerspruch mit seinen Statuten handelt, oder

2. es unterläßt, die im § 4 vorgeschriebene Anmeldung vorzunehmen, oder

3. sich unberechtigt in einen Konflikt mischt oder trotz der Bestimmungen in den §§ 7 oder 14 eine Arbeitsniederlegung beschließt oder es unterläßt, die eingestellte Arbeit wieder aufzunehmen, oder

4. während eines Konflikts es unterläßt, was in den §§ 8, 10 oder 15 zur Herbeiführung von Vermittlung oder schiedsgerichtlicher Entscheidung ihm auferlegt wird, vorzunehmen oder durch sein Verhalten die Abgabe eines solchen Urteils, welches im § 11 vergleichsweise § 16 erwähnt wird, veranlaßt, oder

5. es unterläßt, einem von dem Vermittlungsrat eingegangenen gültigen Vertrage resp. einer vom Schiedsgericht getroffenen gültigen Entscheidung nachzukommen.

§ 21. Der Versuch, einen Konflikt durch Vermittlung oder Schiedsgericht beizulegen, ist als gescheitert anzusehen, wenn

1. die Aufforderung, den Konflikt durch Vermittlung beizulegen, nicht vor Ablauf von 48 Stunden, nachdem sie erfolgt ist, angenommen wurde, oder

2. die Ernennung des Obmannes zum Schiedsgericht nicht vor Ablauf der im § 15 festgesetzten Frist geschehen konnte, oder

3. wenn eine der Parteien es unterläßt vorzunehmen, was ihnen nach den §§ 8, 10 oder 15 zur Herbeiführung einer Vermittlung oder Schiedsgerichtsentscheidung obliegt, oder durch ihr Verhalten eine

Abgabe eines solchen Urteils, das im § 11 beziehungsweise § 16 genannt wird, herbeiführt, oder

4. ein Vergleich nicht herbeigeführt wurde vor Ablauf der dritten Woche, gerechnet vom Tage der ersten Vergleichssitzung, oder wenn eine schiedsgerichtliche Entscheidung nicht getroffen werden konnte vor Ablauf der dritten Woche, gerechnet vom Tage der Ernennung des Obmannes des Schiedsgerichts; jedoch soll, wenn der Vermittlungsrat beziehungsweise das Schiedsgericht darin einstimmig beschließt, diese Frist um höchstens 14 Tage verlängert werden können.

Unterläßt es eine der Parteien, einen von dem Vermittlungsrat eingegangenen Vergleich oder einer vom Schiedsgericht getroffenen Entscheidung des Konflikts nachzukommen, steht der andern Partei der Beschluß auf Niederlegung der Arbeit zu.

§ 22. Wird bei einem solchen, im § 6 Absatz 2 erwähnten Konflikt es unterlassen, entweder

1. vor Ablauf der im § 21 Absatz 1 angegebenen Zeit eine Aufforderung, den Konflikt durch Vermittlung beilegen zu lassen, oder

2. den Bestimmungen in den §§ 7 oder 14 betreffend Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Arbeit nachzukommen, oder

3. was in den §§ 8, 10 oder 15 zur Herbeiführung von Vermittlung oder schiedsgerichtlicher Entscheidung vorgeschrieben ist, vorzunehmen, oder

4. einem vor dem Vermittlungsrat eingegangenen gültigen Vergleich oder einer vom Schiedsgericht getroffenen gültigen Entscheidung nachzukommen, oder wird zu solchen Unterlassungen mitgewirkt, so ist der Schuldige mit Geldstrafe zu bestrafen oder mit Haft bis zu drei Monaten.

In demselben Maße wird derjenige bestraft, welcher eine Abgabe eines im § 11 bezw. § 16 erwähnten Urteils veranlaßt, oder der es unterläßt, sich nach einem vor dem Vermittlungsrat eingegangenen gültigen Vergleich oder einer vom Schiedsgericht getroffenen gültigen Entscheidung eines Konflikts zu richten, welcher auf Grund dieses Gesetzes in einer für ihn bindenden Weise entschieden worden ist. Demselben Strafmaß verfällt auch, wer zu solchen Unterlassungen mitwirkt.

§ 23. Der König kann auf Grund eines eingegangenen diesbezüglichen Antrages bestimmen, daß dieses Gesetz auch auf einen Verein oder einen Verband von Vereinen, bestehend aus andern Personen als im § 2 genannt sind, Anwendung findet, wenn betreffender Verein oder Verband die Förderung der sachlichen Interessen der Mitglieder zum Zweck hat.

§ 24. Dieses Gesetz tritt in Kraft gleichzeitig mit dem allgemeinen bürgerlichen Strafgesetze.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Berufszählung in den Vereinigten Staaten.

Die Ergebnisse der allgemeinen Volkszählung, welche im Jahre 1900 in den Vereinigten Staaten Nordamerikas stattfand, wurden im Laufe des Jahres 1902 vom Census-Amt in Washington veröffentlicht. Dem eben erschienenen Band „Population II“ sind die folgenden Angaben über die erwerbstätigen Personen und deren Verteilung auf die Haupt-Erwerbsklassen entnommen. Die Berufszählung erstreckte sich auf alle Personen, welche das zehnte Lebensjahr vollendet hatten; die Zahl der erwerbstätigen Kinder unter 10 Jahren ist eine sehr geringe, ihre Einbeziehung in die Statistik würde das Ergebnis in keiner Weise beeinflussen.\*) Abgesehen davon, daß die Resultate in der Hauptsache keine bedeutende Veränderung durch

\*) Census of the United States, Pop. II, p. CXXVII.

lichsten war dieselbe in der Kategorie der Comptoiristen und des Ladenpersonals. In der Klasse „Industrie und Gewerbe“ wurden die bemerkenswertesten Veränderungen hervorgerufen durch die vielfache Benutzung von Eisen und Stahl an Stelle von Holz oder Stein bei Konstruktionsarbeiten, wodurch nicht bloß eine Verminderung der in Ziegeleien, Steinbrüchen und in der Steinbearbeitung beschäftigten Personen eintrat, sondern auch eine Abnahme der Zahl der Maurer, Zimmerer und Stuccateure. Die Schwankungen in den anderen Berufsgruppen waren von geringerer Bedeutung.

Das Verhältnis der in den einzelnen Erwerbsklassen thätigen weiblichen Personen im Vergleich zu den männlichen in denselben Erwerbsklassen ist mit der letzten Zählung überall gestiegen; eine Ausnahme hiervon machte nur die Klasse „häusliche und persönliche Dienstleistungen“; das ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Erwerbsklasse	Proportion der weiblichen Personen in den gegebenen Erwerbsklassen	
	1900	1890
Häusliche und persönliche Dienstleistungen . . . . .	37,5 Proz.	39,5 Proz.
Handel und Verkehr . . . . .	10,6 „	6,9 „
Landwirtschaft . . . . .	9,4 „	7,9 „
Industrie und Gewerbe . . . . .	18,5 „	18,1 „
Lehrerinnen, Künstlerinnen usw. . . . .	34,2 „	33,0 „

17. Dezember 1902. Reblingen.

**Veränderungen der Löhne und Arbeitszeit in England.** Die englische „Labour Gazette“ veröffentlicht alljährlich eine vorläufige Zusammenstellung der vom Board of Trade veranstalteten Erhebung über die Veränderungen auf dem Gebiete der Arbeitszeit und Löhne. Die neuesten Ziffern für das Jahr 1902 im Vergleich zu denen des vorangegangenen Jahres bringt das Januarheft dieses amtlichen Organs, dem wir das Folgende entnehmen:

Die Veränderungen der Arbeitszeit sollen nur eine geringe Zahl von Arbeitern betroffen haben, wobei diejenigen in der Textilindustrie anlässlich der Verkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden nicht eingerechnet sind. Dann aber, wenn diese Veränderungen eingerechnet werden, seien rund 1 Million Arbeiter an Veränderungen beteiligt, auf welche verteilt sich eine durchschnittliche Reduktion der Arbeitszeit pro Kopf und Woche um ungefähr eine Stunde ergäbe. Genaue Ziffern hierüber enthält der vorläufige Bericht noch nicht.

Während des Jahres 1902 setzte sich der bereits im Jahre 1901 begonnene Niedergang der Löhne weiter fort. Der Nettobetrag dieses Niederganges war zwar ein wenig geringer, als im vorhergehenden Jahre; dagegen erlitt eine größere Zahl von Arbeitern Veränderungen. Das Endergebnis aller dieser Veränderungen der Löhne während des Jahres 1902 war ein durchschnittlicher wöchentlicher Rückgang von 1 Schill. 7<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Pence (1,68 M.) pro Kopf in den Löhnen von ca. 875 000 Arbeitern. Von dieser Gesamtziffer der an der Statistik beteiligten Arbeiter erlitten 785 000 einen wöchentlichen Lohnverlust von durchschnittlich 2 Schill. (2,04 M.) pro Kopf, wohingegen 90 000 Arbeiter eine Lohnzunahme von durchschnittlich 1 Schill. 2 Pence (1,19 M.) pro Kopf verzeichneten. Diese Ziffern, verglichen mit denen des Jahres 1901 (wo von 922 233 beteiligten Arbeitern 492 518 einen wöchentlichen Durchschnittslohnverlust von 4 Schill. 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pence (4,89 M.) und 429 715 Arbeiter eine Lohnaufbesserung von durch-

schnittlich 1 Schill. 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Pence wöchentlich (1,93 M.) erfuhren, zeigt uns als Netto-Ergebnis einen durchschnittlichen wöchentlichen Rückgang der Löhne um 1 Schill. 8 Pence (1,70 M.) pro Kopf. Hinsichtlich der wichtigsten Gewerbegruppen giebt die folgende Uebersicht die Ergebnisse dieser Veränderungen während der Jahre 1901 und 1902 wieder.

Industrie	Zahl der Arbeiter, deren Löhne sich veränderten im Jahre		Netto Betrag der Zunahme (+) oder Abnahme (-) des Wochenlohnes der Beteiligten:	
	1902	1901	1902 Sh. Pence	1901 Sh. Pence
Baugewerbe . . . . .	15 490	39 687	+ 1 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	+ 0 11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Kohlenbergbau . . . . .	735 380	696 203	- 2 0 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	- 1 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Eisen- u. Bergbau . . . . .	7 121	16 098	+ 0 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 6 6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Stein Industrie . . . . .	6 707	4 971	+ 0 10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	- 1 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Eisen u. Stahl Industrie . . . . .	47 965	68 729	+ 0 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	- 5 11
Maschinen u. Schiffsbau . . . . .	29 022	21 244	- 1 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	- 0 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Andere Metall Industrien . . . . .	11 948	11 963	+ 0 8	- 1 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Textil Industrie . . . . .	1 903	3 088	+ 1 3	+ 1 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Bekleidungs Gewerbe . . . . .	3 112	5 274	+ 1 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	+ 2 6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Verschiedene Gewerbe . . . . .	15 965	54 966	+ 1 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	+ 1 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Zusammen . . . . .	874 673	922 233	- 1 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	- 1 8

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich sofort deutlich, daß der Gesamtniedergang der Löhne während der beiden Jahre hauptsächlich bestimmt wurde durch den Lohnrückgang im Kohlenbergbau; sanken doch in dieser Industrie die Löhne von nicht weniger als 735 000 Arbeitern, das sind 84 Proz. aller an der Statistik Beteiligten. Das mußte selbst gegenüber wesentlicheren Lohnaufbesserungen in anderen Industrien in niederdrückender Weise ausschlaggebend wirken. Im übrigen werden Lohnverluste nur noch aus der Schiffsbau-Industrie mit 29 000 Arbeitern berichtet, sie entfallen auf Arbeiter, die in den Schiffsbauwerken an der Nordost-Küste beschäftigt sind.

**Die Streiks in England im Jahre 1902.**

Die englische „Labour Gazette“ (Januar-Heft) teilt die vorläufigen Ziffern der im letztverflohenen Jahre stattgehabten Streiks und Aussperrungen mit. Darnach war die Zahl der Streiks zwar geringer, dagegen die der beteiligten Arbeiter größer, als in jedem der vorangehenden Jahre von 1896 bis 1901. Indes war die Dauer der Streiks geringer, als im Jahre 1901 und stand sogar noch unter dem Jahresdurchschnitt der letzten 7 Jahre, wie die folgende Tabelle dies verdeutlicht:

Jahr.	Zahl der im Jahre begonnenen Streiks.	Zahl der beteiligten Arbeiter.	Dauer der jährl. Streiks in Arbeitstagen.
1896	526	198 190	3 746 368
1897	864	230 267	10 345 523
1898	711	253 907	15 289 478
1899	719	180 217	2 516 416
1900	648	188 538	3 152 694
1901	642	179 546	4 142 287
1902	427	254 930	3 477 962

Von den 427 Streiks während des Jahres 1902 entfielen 159 auf den Kohlenbergbau, woran 205 954 Arbeiter beteiligt waren. Das sind nicht weniger als 80 pCt. aller an Streiks Beteiligten. Hinsichtlich der Dauer treten diese Streiks zwar um ein Geringses zurück; sie umfassen aber noch immer mit 2 396 158 Tagen Dauer mehr als <sup>2</sup>/<sub>3</sub> (68 pCt.) der Gesamtdauer aller Ausstände. Dabei sind jedoch die Streiks in den Dewsbury- und Rhymney-Minen eingeschlossen, die beide vor dem Jahresbeginn 1902 entstanden. Die Verteilung der Streiks auf die wichtigsten Berufsgruppen ist aus folgender Uebersicht zu erkennen:

Einbeziehung der erwerbsthätigen Kinder unter zehn Jahren in die Statistik erfahren hätten, wäre es doch von großem Interesse gewesen die Zahl der in ihrer frühesten Jugend gewerblich oder anderweitig beschäftigten Personen zu erfahren, da insbesondere in der Baumwollindustrie der Südstaaten dieselben vielfach verwendet werden.

Die Gesamtzahl der über 10 Jahre alten Personen in den Vereinigten Staaten (mit Ausschluß von Alaska, Hawaii und den ehemaligen spanischen Kolonien) war im Jahre 1900 57 949 824 (gegen 75 994 575 aller Altersstufen); hiervon waren 29 074 117 erwerbsthätig. Diese bildeten also nicht ganz zwei Fünftel der Gesamtbevölkerung und etwas mehr als die Hälfte aller Personen über 10 Jahren.

Die Zahl der männlichen erwerbsthätigen Personen (innerhalb der angegebenen Altersgrenze) betrug 23 754 205, d. i. mehr als drei Fünftel aller männlichen Personen überhaupt; die Zahl der erwerbsthätigen weiblichen Personen war 5 319 912, d. i. 18,8 Proz. aller weiblichen Personen.

Nach den einzelnen Hauptgruppen der Erwerbsthätigkeit geordnet, ergibt sich folgendes Verhältnis: Erwerbsthätige Personen in den Vereinigten Staaten, in fünf Erwerbsklassen gegliedert, 1900 und 1890.

Erwerbsklassen	1900		1890	
	Zahl der Personen	Prozent aller Erwerbsthätigen	Zahl der Personen	Prozent aller Erwerbsthätigen
Landwirtschaft	10 381 765	35,7	8 565 926	37,7
Industrie u. Gewerbe	7 085 992	24,4	5 678 468	25,0
Handel und Verkehr	4 776 964	16,4	3 326 122	14,6
Häusliche u. persönl. Dienstleistungen	5 580 657	19,2	4 220 812	18,6
Lehrer, Geistliche, Regierungsbeamte, Ärzte, Juristen, Künstler usw.	1 258 739	4,3	944 333	4,1
Zusammen	29 074 117	100,0	22 735 661	100,0

In die Klasse „häusliche und persönliche Dienstleistungen“ wurden dabei nicht nur jene Personen einbezogen, welche als „Dienstboten“ zu bezeichnen sind, sondern auch alle gewerblich Thätigen, die nicht in der Produktion oder Distribution beschäftigt sind, also beispielsweise Metzger, Barbier usw. — Der Klasse „Industrie und Gewerbe“ wurden die im Bergbau und in der Fischerei thätigen Personen zugezählt. Diese Klasse nach den drei hauptsächlich verschiedenen Erwerbsgruppen gegliedert, ergibt das folgende Bild:

Erwerbsgruppen	1900		1890	
	Zahl der Personen	Prozent aller Erwerbsthätigen	Zahl der Personen	Prozent aller Erwerbsthätigen
Fabrikation und Gewerbe	6 436 594	22,2	5 231 058	23,0
Bergbau	581 221	2,0	387 248	1,7
Fischerei	68 177	0,2	60 162	0,3

Im Vergleich mit 1890 haben in der zehnjährigen Periode bis zur letzten Zählung die im Handel und Verkehr thätigen Personen am meisten zugenommen, wogegen die in der Landwirtschaft Thätigen im selben Verhältnis abnahmen. Eine unbedeutende Verringerung des procentualen Verhältnisses im Vergleich zur Gesamtheit der erwerbsthätigen Personen hat auch bei

den in Industrie und Gewerbe Beschäftigten stattgefunden. — Von den erwerbsthätigen männlichen Personen entfielen 9,4 Millionen (39,6 Proz. gegen 41,9 Proz. in 1890) auf die Landwirtschaft, 5,7 Millionen 24,3 Proz. gegen 24,7 Proz. in 1890) auf Industrie und Gewerbe, 4,3 Millionen (17,9 Proz. gegen 16,4 Proz. in 1890) auf Handel und Verkehr, 3,5 Millionen (14,7 Proz. gegen 13,6 Proz. in 1890) auf häusliche und persönliche Dienstleistungen. Von den erwerbsthätigen weiblichen Personen hingegen entfielen 2,1 Millionen (39,4 Proz. gegen 42,6 Proz. in 1890) auf häusliche und persönliche Dienstleistungen, 1,3 Millionen (24,7 Proz. gegen 26,3 Proz. in 1890) auf Industrie und Gewerbe, 1 Million (18,4 Proz. gegen 17,3 Proz. in 1890) auf die Landwirtschaft, 0,5 Millionen (9,4 Proz. gegen 5,8 Proz. in 1890) auf Handel und Verkehr. Bemerkenswert ist, daß das Verhältnis der in der Landwirtschaft beschäftigten männlichen Arbeiter gegen 1890 zurückgegangen ist, und zwar von 41,9 Proz. auf 39,6 Proz. aller erwerbsthätigen männlichen Personen, während das Verhältnis der in dieser Erwerbsklasse thätigen weiblichen Personen gegen 1890 stieg, nämlich von 17,3 Proz. auf 18,4 Proz.; hingegen haben im Laufe der zehn Jahre seit der 1890er Zählung im Handel und Verkehr die weiblichen Erwerbsthätigen bedeutend mehr zugenommen als die männlichen.

Bei der weiten Ausdehnung der Vereinigten Staaten sind die Verhältnisse in den einzelnen Teilen desselben sehr verschieden; so sind in den nordatlantischen Staaten nahezu zwei Fünftel aller erwerbsthätigen Personen in Industrie und Gewerbe beschäftigt, in Rhode Island sogar 52,7 Proz., in Massachusetts 46,9 Proz., in Connecticut 45,9 Proz. derselben. In den Südstaaten entfällt der größte Teil der erwerbsthätigen Personen auf die Landwirtschaft (Mississippi 76,0 Proz., Oklahoma 71,5 Proz., Arkansas 71,1 Proz.). In den Südstaaten sind nur in Maryland und Delaware in Industrie und Gewerbe mehr Personen thätig als in der Landwirtschaft (29,0 Proz. resp. 31,1 Proz. gegen 20,8 Proz. resp. 26,0 Proz.). Auch in den nördlichen Centralstaaten, sowie in den westlichen Staaten entfallen im allgemeinen mehr Personen auf die Landwirtschaft als auf Industrie und Gewerbe; eine Ausnahme machen von den nördlichen Centralstaaten nur Ohio, wo 30,0 Proz. aller erwerbsthätigen Personen in Industrie und Gewerbe beschäftigt sind, wogegen nur 26,8 Proz. auf die Landwirtschaft entfallen, sowie Illinois, wo 26,7 Proz. auf Industrie und Gewerbe, dagegen 25,7 Proz. auf die Landwirtschaft entfallen. In den Weststaaten überwiegt nur in Californien, Colorado und Montana die industrielle Bevölkerung die landwirtschaftliche; doch ist dies nur auf Grund der Einbeziehung des Bergbaues in die Klasse „Industrie und Gewerbe“ der Fall, da in diesen Staaten der Bergbau besonders entwickelt ist.

Wenn bloß die männlichen erwerbsthätigen Personen in Berücksichtigung gezogen werden, so sind in den nordatlantischen Staaten (mit Ausnahme von Maine, Vermont und New Hampshire) die meisten in Industrie und Gewerbe beschäftigt; das Verhältnis derselben zur Gesamtheit der erwerbsthätigen männlichen Personen variiert von mehr als der Hälfte in Rhode Island bis zu einem Drittel in New York.

Von den in der Landwirtschaft erwerbsthätigen Personen waren im Jahre 1900 5,4 Millionen Bauern und Gutsbesitzer, 4,4 Millionen Landarbeiter, der Rest Gärtner, Holzschläger etc. Von den eigentlichen Landarbeitern waren 2,4 Millionen Familienmitglieder derjenigen, bei welchen sie in Arbeit waren, und 2 Millionen fremde Arbeiter.

In den meisten der einzelnen Berufe ist eine Zunahme der erwerbsthätigen Personen im Jahrzehnt 1890—1900 zu verzeichnen gewesen. Am beträcht-

Zwischen der Heimarbeit und der aussichtslosen Erfahrungen des gewerkschaftlichen Kampfes gegen dieselbe, sowie durch eine Schilderung der von den Unternehmern in letzter Stunde abgebrochenen Tarifverhandlungen unter wörtlicher Wiedergabe des vorgelegten, aber abgelehnten Tarifs.

Nach der unternehmerfreundlichen Haltung, die das preussische Kriegsministerium bisher der Betriebswerkstattfrage gegenüber eingenommen hat, ist ein durchschlagender Erfolg dieser Petition kaum zu erhoffen. Das Kontraktorensystem fühlt sich unter diesem Regime im Besitz sicherer Privilegien. Vielleicht gibt dem preussischen Kriegsminister aber neuerdings die veränderte Haltung des bayerischen Kriegsministeriums zu denken, das nicht bloß einen Ausschluß der Zwischenmeister und Hausarbeit, sondern auch eine Begünstigung von Arbeitergenossenschaften zugezogen hat<sup>\*)</sup>. Was dort seitens der Armeebehörde geschieht, kann doch nicht zum Nachteil des Staates sein. Es ist auch wirklich des Nachdenkens wert, ob alljährlich Millionenaufträge in unkontrollierbarer Weise nach dem Motto „Billig und schlecht“ und unter den ungesundesten Verhältnissen hergestellt werden, oder ob der Militärbedarf an leistungsfähige, der Gewerbeinspektion unterstehende Produktionswerkstätten vergeben wird. Wie diese Staatsaufträge jetzt erledigt werden, das schlägt den eigenen Arbeiterschutz- und Hygiene-Einrichtungen der Regierung ins Gesicht. Eine Erhebung des Kriegsministeriums in den Kreisen der in Betracht kommenden Hausarbeiter würde Material liefern, das den Kriegsminister bald anderen Sinnes machen würde.

### Von den ausländischen Gewerkschaften.

**Österreich.** Die österreichische Gewerkschaftspressung hat durch das Erscheinen zweier neuer Gewerkschaftsblätter Bereicherung erfahren. Seit dem 1. Januar erscheint das „Nachblatt der Handschuhmacher Österreichs“ und „Die Schirmbranche“, Organ sämtlicher Angehörigen dieser Branche. Das „Nachblatt der Handschuhmacher“ erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag, „Die Schirmbranche“ erscheint jeden Ersten im Monat.

**Canada.** In Canada sollen jetzt 1100 gewerkschaftliche Ortsvereine mit ca. 100 000 Mitgliedern bestehen. Ein großer Teil derselben steht mit den amerikanischen Gewerkschaften in direkter Verbindung.

**Großbritannien.** Wenn es erst den Anschein hatte, als ob die Eisenbahner-Gewerkschaft gegen den Taff-Wale-Entscheid nichts ernstliches unternehmen wolle (die Erklärungen Mr. Bells, die anstatt gegenüber der Vergewaltigung der Arbeiter den Klassenkampf zu propagieren, vielmehr das Maß von Schuld auf Seiten der Verwaltung wie auf Seiten der Mitglieder abwog, legten diese Annahme sehr nahe), — so kommt nach neueren Mitteilungen nun doch eine energisierendere Protestaktion in Gang. Die Konferenz der Eisenbahner beschloß, daß eine direkte Arbeitervertretung im Parlament notwendig sei. Sie erwartet, daß das Parlamentarische Comité und das Comité für Arbeitervertretung gemeinsam wirken werden, um Arbeiter ins Parlament zu schicken, die Gesetze zum Wohle des ganzen Gemeinwesens machen werden, um alle Klassen der Arbeiterchaft mit neuem Vertrauen und neuer Energie zu füllen. Sie beauftragt ihren Sekretär Mr. Bell, für die Verwirklichung dieser Resolution tätig zu sein. Zur Bildung eines Wahlfonds soll jedes Mitglied 1 Mark jährlich steuern.

Die Comités, die mit der Ausarbeitung neuer gesetzlicher Vorschriften über die Gewerkschaften beauftragt waren, haben dem „Vorwärts“ zufolge folgenden Gesetzesentwurf aufgestellt:

Trade-Disput-Act, 1903.

(Gesetz, betr. gewerbliche Arbeitsstreitigkeiten.)

§ 1. Streitpostenstehen. Es soll als gesetzlich betrachtet werden, wenn eine eingeschriebene Gewerkschaft zum Zwecke der Vorbereitung oder Durchführung eines wirtschaftlichen Konflikts ein oder mehrere Personen beauftragt, neben einem Hause, Gebäude oder Plage Aufstellung zu nehmen, um Informationen zu erteilen oder zu empfangen; ferner um Personen in friedlicher Weise zu überreden, ihre Arbeit niederzulegen; schließlich um alle diese Handlungen zusammen auszuüben. Ein solches Postenstehen, Informieren, Ueberreden soll, wenn dabei keine Gewalt gebraucht wird, nicht als Aufschauern und Besetzen im Sinne der Sektion 7 des Verschwörungs- und Eigentumschutz-Gesetzes vom Jahre 1875 betrachtet werden.

§ 2. Verschwörung. Ein Uebereinkommen oder Zusammenwirken zwischen zwei oder mehreren Personen zum Zwecke der Ausübung oder des Veranlassens zur Ausübung von Handlungen, die zur Vorbereitung oder Förderung eines wirtschaftlichen Konflikts nötig sind, soll nicht klagbar sein, wenn dieselbe Handlung, von einer einzigen Person ausgeübt, nicht klagbar ist. Ebenso dürfen Zeitungen oder Zeitschriften nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie sich mit den Umständen eines wirtschaftlichen Kampfes beschäftigen; dieser Paragraph kann jedoch die Zeitungen oder Zeitschriften nicht von Verantwortlichkeiten erheben, die aus anderen Gründen gegen sie geltend gemacht werden könnten.

§ 3. Schadensersatz. Eine Trades-Union kann nicht haftbar gemacht werden für Handlungen eines oder mehrerer ihrer Mitglieder, die im Namen der Trades-Unions ausgeübt werden, außer wenn es bewiesen wird, daß solche Handlungen in ausdrücklicher Uebereinstimmung und auf Grund der Autorität der Satzungen der Trades-Union ausgeübt wurden.

Ferner soll ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß nach Verlauf eines Monats von der Publikation des endgültigen Taff-Wale-Entscheidens in London zusammentreten. Seiner Bedeutung würde es entsprechen, wenn derselbe von allen Gewerkschaften des Vereinigten Königreichs beschickt würde.

**Gewerkschaften und Unternehmertum in den Vereinigten Staaten.** Wie das Beispiel des letzten großen Vergarbeiter-Streiks in Pennsylvania gezeigt hat, widersetzen sich die amerikanischen Unternehmer mit ganz besonderer Hartnäckigkeit der Anerkennung der Organisation ihrer Arbeiter. Die Unternehmer begründen ihre Feindseligkeit den Gewerkschaften gegenüber damit, daß sie als verantwortliche Geschäftsleute nicht mit unverantwortlichen Vereinen Arbeitsverträge schließen können. Welche Garantien kann eine Arbeiterorganisation bieten, daß ein kollektiver Arbeitsvertrag auch eingehalten wird, so fragen sie. Die amerikanischen Unternehmer streben dahin, nicht früher mit den Gewerkschaften zu unterhandeln oder mit denselben kollektive Arbeitsverträge einzugehen, als bis die letzteren eine Rechtsstellung einnehmen, die es ermöglicht, daß sie klagen und geklagt werden, und auf diese Weise ihre Fonds angegriffen werden können. Das ist der neueste Standpunkt, den das amerikanische Proletariat einnimmt, zweifellos angespornt durch die Ereignisse in England. Samuel Gompers, der Präsident der American Federation of Labor, erwidert darauf in der Januar-Nummer des „Federationist“, daß in dem Fall, als die Wünsche der Unternehmer in dieser Hinsicht erfüllt würden, die Gewerkschaften ständig ruinösen Prozessen ausgesetzt wären; Beschuldigungen aller Art würden gegen dieselben von Seite der unskrupulösen Unternehmerklasse erhoben werden und unter allen erdenklichen Vorwänden würde man von ihnen Schadensersatz haben wollen. Die Rechtsunsicherheit, welche

<sup>\*)</sup> Siehe „Corr. Bl.“ 12. Jahrg., S. 58.

Industrie	Jahl der Streiks 1902	Jahl der Beteiligten			Dauer der Streiks in Arbeitstagen
		direkt	indirekt	total	
Kohlenbergbau	159	81348	122606	205954	2386158
Anderer Zweige des Bergbaues	2	326	139	465	1570
Stein Industrie	5	827	139	966	150894
Baugewerbe	38	4892	527	5329	111744
Metall-, Maschin- u. Schiffsbau	66	9634	6253	15887	421310
Tertiäre Industrie	77	8032	8220	16252	237772
Bekleidungs-gewerb.	23	2281	534	2815	56088
Transport-gewerbe	14	1335	255	1590	10027
Anderer Berufe	43	4658	1014	5672	89399
Zusammen	417	115243	139687	254930	3477962

Besonders erwähnt der vorläufige Bericht unter den Streiks des Jahres 1902 die der Grubenjungen und anderer Kohlenbergwerksarbeiter (102 500 Beteiligte) in den Vereinigten Distrikten, ferner die Streiks von 12 030 Maschinisten und Kohlengräbern im Western-Distrikt von Womouthshire, von 5200 Kohlenarbeitern aus Merthyr, 2000 Kohlengräbern aus Kilnhurst, Rotherham, 2977 Kohlengräbern aus Denaby, Main, Rotherham und 1855 Kohlenarbeitern aus Castleford; ferner die Ausstände von 1600 Schiffszimmerern und Kleiarbeitern an der Nordost-Müste, 4030 Maschinisten und Zimblecharbeitern aus Blanelly und 1600 Schlossern aus Willenhall.

Der Märgang der Streiks, der nach dem auch in England eingetretenen wirtschaftlichen Niedergang vorauszusuchen war, wird durch diese Zahlen im Allgemeinen bestätigt. Die umfangreichen Kohlenstreiks irritieren dieses Bild zwar etwas hinsichtlich der Zahlen der Streikenden; die durchschnittliche Dauer der auf jeden Streikenden entfallenden Streitperiode ist jedoch wesentlich zurückgegangen. Die Zahlen über den Ausgang der Streiks liegen noch nicht vor; sie werden wahrscheinlich ergeben, daß der Erfolg der Streiks sich wesentlich zu Ungunsten der Arbeiter verändert hat.

## Sociales und Arbeitsverhältnisse.

### Kinderarbeit in den pennsylvanischen Kohlengruben.

Die vom Präsidenten Roosevelt eingesetzte Kommission zur Erforschung der Arbeitsverhältnisse im Anthracit-Kohlengraben und zur Schlichtung der zwischen Arbeitern und Unternehmern bestehenden Differenzen, hat Erhebungen über die Kinderarbeit in den Kohlengruben gepflogen. Es wurde hierbei festgestellt, daß Kinder unter 14 Jahren zur Nachtzeit oft 12 Stunden arbeiten müssen; der Lohn hierfür variiert von 3 bis 5½ Cents (12 bis 22 Pf.) pro Stunde. Ein Kind erhielt beispielsweise 9 Dollars 34 Cents in 8½ Monaten, ein anderes 11 Dollars 21 Cents in 12 Monaten, da der Betrieb durchschnittlich nur während 170 bis 180 Tagen im Jahr stattfindet, während in der übrigen Zeit derselbe eingestellt wird. Man ist allgemein enttäuscht über diese Zustände.

## Arbeiterbewegung.

### Die Gewerkschaftsbewegung keine Klassenbewegung?

Diesen blödsinnigen Schluß hat ein „latentes Talent“ der „Leipziger Volkszeitung“ entdeckt, als es anlässlich der „Geisterschlacht“ im „Correspondent für

Deutschlands Buchdrucker“ das Schlachtfeld nach äußeren Symptomen absuchte. Er faßte das Ergebnis seiner Forschung in folgende pyramidale Sätze zusammen:

„Man hat häufig die politische und die gewerkschaftliche Organisation als die beiden gleichberechtigten und einander ergänzenden Teile der proletarischen Massenbewegung bezeichnet. Diese Auffassung ist schon aus dem Grunde falsch, weil die gewerkschaftliche Bewegung gar keine Klassenbewegung ist. Sie organisiert den Arbeiter nicht als Arbeiter im allgemeinen, nicht als Glied seiner Klasse, sondern im Gegenteil als Arbeiter im speziellen, als ein Glied seines Standes, als Buchdrucker, Schreiner, Bildhauer. Die Gewerkschaftsbewegung ist als solche nicht nur keine Klassenbewegung, sondern das Gegenteil einer Klassenbewegung, auf die Stelle des Solidaritätsgefühls mit dem Genossen setzt sie das Solidaritätsgefühl mit dem Kollegen. Ihrer ganzen Natur nach ist sie beschränkt auf einen kleinen Bruchteil der arbeitenden Massen und zwar auf ihren bestbezahlten und geistig entwickeltsten. Sie ist die Bewegung der Arbeiteraristokratie, nicht der Arbeiterklasse. Sie steht nicht in einem ergänzenden oder gegenwärtigen, sondern in gar keinem Verhältnis zu der proletarischen Massenbewegung. Sie ist an sich weder gut noch schlecht.“

Dieses ungereimte Zeug lieft sich wie ein verunglückter Witz, den irgend ein Lokalreporter über eine Gewerkschaftsversammlung macht. Wer wollte aber darin die ernsthafte Beurteilung der deutschen Gewerkschaftsbewegung durch ein sozialdemokratisches Parteiblatt vermuten. Selbst ein nationalliberaler Professor würde sich höchst dagegen verwahren, als Autor dieses Unsinns verdächtig zu werden. Aber der „Leipz. Volksztg.“ blieb es vorbehalten, den deutschen Arbeitern diesen Blödsinn allen Ernstes aufzutischen. Daß sie nicht das erste Mal, sondern schon wiederholt die Gewerkschaften karrikierte (man erinnere sich des Artikels zur Begründung des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses), läßt auf krankhafte Neigungen schließen, die besonders durch das Wörtchen „Buchdrucker“ ausgelöst werden. Dagegen ernsthaft zu streiten, wäre absurd.

### Aus deutschen Gewerkschaften.

Arbeitslosenunterstützung im Bergarbeiter-Verbande. Am 21. Dezember hat in Vorbed bei Essen die Konferenz des Bergarbeiter-Verbandes für das Ruhrgebiet getagt. 203 Delegierte vertraten über 30 000 Mitglieder. Beschlossen wurde im Prinzip, die Arbeitslosen-Unterstützung einzuführen; dagegen stimmten nur 12 Delegierte. Die Generalversammlung, welche zu Pfingsten in Zwickau stattfindet, wird endgültig entscheiden. Doch erscheint die Zustimmung schon sicher, da die Mitglieder im Ruhrbecken ⅓ der Gesamttheit ausmachen und in den anderen Revieren die Sympatie für die Arbeitslosen-Unterstützung stark ist.

Die Tariffkommission der Militäreffektensattler Deutschlands richtet an das Preussische Kriegsministerium eine wohlbegründete Petition des Inhalts, daß das Ministerium die ihm unterstehenden Behörden anweisen möge, zwecks Beseitigung der in der Militäreffektenindustrie vorhandenen Heimarbeit, in die Lieferungsverträge der Unternehmer folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Unternehmer ist verpflichtet, die übernommene Arbeit in eigener Werkstätte herzustellen. Das Weitergeben derselben an Zwischenmeister ist untersagt.“

Begründet wird die Petition durch eine ausführliche Darlegung der jeder Regelmäßigkeit ermangelnden wirtschaftlichen Lage der Militäreffektensattler, der

auch in den Vereinigten Staaten herrscht hinsichtlich der Anwendbarkeit von Mitteln, welche bei Durchführung von Streiks in Anwendung gebracht werden können, würde den Unternehmern eine willkommene Handhabe zum Vorgehen gegen die Gewerkschaften bieten. — Allgemein kommt die Ueberzeugung zum Ausdruck, man müsse dem Streben der Unternehmer, den Gewerkschaften auf diese Weise die Hände zu binden, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Es ist zweifellos, daß auch die Arbeiterschaft der großen Republik den weiten Interessengegensatz zwischen Arbeiter und Unternehmer immer mehr erkennt, und bald nicht mehr gewillt sein wird, irgend einer bürgerlichen Korruptionspartei nachzulaufen.

## Kongresse und Generalversammlungen.

### Die 22. Jahreskonvention der American Federation of Labor.

(Schluß.)

Es bleibt uns noch übrig, auf einige wichtigere Beratungen und Beschlüsse der Konvention in New Orleans hinzuweisen, die zwar nicht die Bedeutung der bereits behandelten (Programm-Erklärung, Jurisdiktionsfrage) haben, aber doch zur Vollständigkeit des Bildes, das dieser Kongreß bot, nicht unerwähnt gelassen werden dürfen. Zunächst ist nachzutragen, daß unter den Erwägungen, die die Kongreßmehrheit veranlaßte, die auf die Erstrebung einer Alters- und Invaliditätsversicherung bezügliche Resolution abzulehnen, die vom Schatzmeister der Labor Federation, Lennon, sowie vom Delegierten der Glasbläser, Agard, begründeten ausschlaggebend waren. Der erstere warnte vor der Steigerung der Steuerlast, die die Einführung dieser Versicherung zur Folge haben werde, wodurch schließlich die Arbeiter ihre eigenen Pensionen selbst bezahlen müßten; der letztere dagegen will der Regierung ein solches einflußreiches Machtmittel nicht in die Hand geben. Diese Einwände sind zu einem Teile zutreffend; eine starke gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung ist indes im Stande, die dem Volke erwachsende Mehrbelastung auf die Kapitalistenklasse abzuwälzen und der Macht der Regierung ein Paroli zu bieten. Und die amerikanische Arbeiterbewegung könnte stark genug sein, um an solchen Bedenken eine segensreiche Reform nicht scheitern lassen zu müssen.

Zu berichtigen ist ferner, daß das Gehalt Gompers nicht auf 4000 Doll. (wie wir nach der „Brauer-Ztg.“ berichteten), sondern nur auf 3000 Dollar erhöht wurde.

Während die auf die Alters- und Invaliditätsversicherung bezügliche Resolution abgelehnt wurde, nahm die Konvention eine andre Resolution desselben Antragstellers (Berger) an, wonach das Exekutiv-Council beauftragt wurde, im Sinne der Herbeiführung einer Unfall- und Arbeitslosen-Versicherungs-Gesetzgebung zu wirken. Abgelehnt wurde aber wiederum eine dritte Resolution Bergers, die mit Bezugnahme auf das Ideal einer gleichmäßigen Strafvollstreckung die radikale Abschaffung aller Geldstrafen forderte.

Gegen die bekannte streikfeindliche Praxis der behördlichen Einhaltsbefehle wurde eine scharfe Protestresolution angenommen. Ferner wurden Beschlüsse gefaßt gegen die Subventionierung von Schiffsgesellschaften sowie gegen die fortdauernde Vergewaltigung der Arbeiter auf Puerto Rico, für welche ein wirksamer Arbeiterschutz gefordert wird. Die Exekutive wurde mit einer speziellen Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse aus persönlicher Anschauung beauftragt.

Da die Einwohner des Columbia-Distrikts (Washington) des Wahlrechts entbehren, so wurde eine Resolution angenommen, die für diese das Stimmrecht fordert. Für die Briefträger wurde ein höherer Lohn gefordert. Einige andre Resolutionen bezogen sich auf die gewerbliche Konkurrenz der Marine-Musiker, auf die St. Louis-Weltausstellung und andres mehr. Dagegen wurde eine auf den central-amerikanischen Isthmus-Canal bezügliche Resolution abgelehnt.

Die inneren Organisationsverhältnisse berührten einige Beschlüsse, die sich auf die Organisierung der Schullehrer, der Kinder- und Schafhirten usw. bezogen; ferner soll eine Vereinigung mit einem in den Weststaaten bestehenden Gewerkschafts-Verband (American Labor Union) angebahnt werden. Ueber die Ausdehnung, Stärke und Bedeutung dieses Verbandes war in der amerikanischen Gewerkschaftspresse bisher nichts zu ermitteln.

Ein wahrscheinlich in seiner Spitze gegen Gompers gerichteter Antrag, den Sitz der A. F. of L. von Washington nach Denver zu verlegen, fand keine Zustimmung.

Mit dem Achtstundentkampf befaßt sich ein Beschluß, der allen angeschlossenen Verbänden und Lokal-Unionen die Pflicht auferlegt, eine energische Agitation für die allgemeine Einführung des Achtstundentages in allen Berufen und Betrieben zu betreiben.

Wichtig für die deutsche Gewerkschaftsbewegung war eine Debatte, die die Beschicung der deutschen Gewerkschaftskongresse zum Gegenstande hatte. Der Konvention lag ein dahingehender Antrag vor, der sehr sympathisch aufgenommen wurde, aber keine definitive Entscheidung zeitigte, weil keiner der 400 Delegierten darüber zuverlässig Auskunft geben konnte, wann der nächste deutsche Gewerkschaftskongreß stattfindet. (Das Exekutiv-Council konnte sehr wohl in der Lage sein, sich darüber zu unterrichten, da ihr nicht allein unser „Corr.-Bl.“, dessen Nr. 28 (Jahrg. 1902) sämtliche Beschlüsse des Vierten Deutschen Gewerkschaftskongresses enthält, sondern auch alle Kongreßprotokolle und die offiziellen Berichte der internationalen Konferenzen bisher regelmäßig übersandt wurden. — Die Red. d. „Corr.-Bl.“.)

Das Exekutiv-Council wurde daher nur beauftragt, sich mit der deutschen Generalkommission über den Zeitpunkt und die Beschicung des nächsten deutschen Gewerkschaftskongresses ins Einvernehmen zu setzen und der nächsten Konvention einen Bericht „über die Tüchtigkeit der Beschicung des deutschen wie aus des irländischen Gewerkschaftskongresses“ vorzulegen. — Der Antrag ist jedenfalls entstanden aus Mißstimmung über die auffällige Tatsache, daß die große nordamerikanische Gewerkschaftsbewegung bei dem internationalen Bündnis der Arbeit, zu dem sich der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß und die sich anschließende internationale Konferenz der Landessekretäre gestaltete, ohne jede Vertretung war. Das war aber nicht die Schuld der deutschen Landesorganisation, sondern des Exekutiv-Councils der American Federation of Labor selbst, das die ihm zugegangene Einladung unbeantwortet ließ. Selbstverständlich wird das die deutsche Generalkommission nicht abhalten, die Einladung für den nächsten Kongreß, der erst im Jahre 1905 stattfindet, zu wiederholen, und wenn wir dann zum ersten Male Vertreter der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung in unserer Mitte begrüßen können, so werden uns dieselben natürlich willkommen sein.

Außer den beiden Delegierten Hayes und Lawler für den britischen Trade-Unions-Kongreß wurde auch ein solcher (John Coleman) für den nächsten kanadischen Gewerkschaftskongreß gewählt.

Die nächstjährige Konvention soll in Boston stattfinden und statt Donnerstags bereits zwei Tage früher begonnen werden, um mehr Zeit für die Verhandlungen zu gewinnen.

Die Neu-Orleans-Konvention der American Federation of Labor hat nur dazu beigetragen, unser im Vorjahre anlässlich der Scranton-Konvention geäußertes Urteil\*) zu bestätigen. Die Situation ist noch die gleiche wie bisher, sowohl hinsichtlich des Verhaltens der Mehrzahl der nordamerikanischen Gewerkschaften zur politischen Aktion, als auch mit Rücksicht auf die Jurisdiktionsstreitigkeiten. Nur gegenüber der bisher beobachteten Abschließung von europäischen Gewerkschaften (ausgenommen von denen Englands) zeigt sich ein kleiner Fortschritt, der hoffentlich insofern von größerer Tragweite ist, als durch die erwartete Aufnahme enger Beziehungen zwischen der deutschen und der nordamerikanischen Landesorganisation die letztere sich auch dem internationalen Zusammenwirken der Gewerkschaften auf den Gebieten der Streikunterstützung, der einheitlichen Statistik und des Austausches von Drucksachen nicht mehr entziehen wird. Bei der großen Bedeutung der amerikanischen Arbeiterbewegung für die Sache der Arbeit wäre das ein nicht zu unterschätzender Gewinn. Jeder Schritt, der uns der von den Klassenbewußten Gewerkschaften Europas erstrebten Einheit der Gewerkschaftsbewegung aller Länder näher bringt, bereitet uns Freude und Genugtung. An der nächstjährigen Konvention der American Federation of Labor zu Boston liegt es, diese Hoffnung zu erfüllen.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Der Meraner Weberstreik beendet.

Der große Kampf, der ein volles Vierteljahr von einer durch erbärmliche Lohnverhältnisse und provokatorische Behandlung zum Äußersten getriebenen Arbeiterchaft mit heroischer Ausdauer ausgefochten wurde, hat mit einer Einigung geendet, die einen schönen Sieg der Sache der Arbeiter bedeutet. Die Fabrikanten, die noch vor wenigen Wochen nichts von Verhandlungen wissen und weder den Verbandsvorsitzenden der Textilarbeiter, noch das Streikkomitee als Vertreter der Arbeiter anerkennen wollten, sahen sich schließlich doch gezwungen, fast alle Forderungen der Streikenden zu bewilligen. Sie hielten sogar selbst darauf, daß bei den vom Bürgermeister von Merano geleiteten Einigungsverhandlungen der Vorsitzende des Textilarbeiterverbandes, sowie mehrere Mitglieder des Streikkomitees nicht fehlten.

Zwar mußten sich die Arbeiter noch einige unwesentliche Abstriche gefallen lassen, doch errangen sie in vielen Positionen erheblich mehr, als der ihnen früher von den Fabrikanten gebotene Tarif zusicherte; Die Durchschnittserhöhung des Lohnes wird auf 20 bis 25 Prozent angegeben. Viele Positionen gangbarer Artikel — nicht etwa solcher, die nur höchst selten hergestellt werden — weisen aber Erhöhungen auf, die diesen Satz erheblich überschreiten.

Höchst wichtig ist aber die Anerkennung eines Lohntarifs an sich. Die nächsten Kämpfe werden nicht mehr die Anerkennung von Tarifen, sondern Erhöhungen des jetzt bewilligten Tarifs zum Ziele haben.

Die Redaktion des „Textilarbeiter“ widmet diesem schweren Kampfe folgenden Nachruf:

„Es hat in Merano eine Kraftprobe stattgefunden, die beide Parteien nicht vergessen werden, aus der beide Parteien gelernt haben werden, daß es

nicht leicht, einen ebenbürtigen wirtschaftlichen Gegner niederzuringen. Haben die Arbeiter die wirtschaftliche Macht ihrer Gegner kennen gelernt, so auch die Fabrikanten die Macht der Arbeiterorganisation, die jedenfalls von ihnen nicht hoch genug eingeschätzt wurde, andernfalls konnten sie den Kampf unter gleichen Bedingungen viel früher beenden und unter viel geringeren Opfern. Hoffentlich lassen sie es bei späteren Streitigkeiten nicht zum äußersten kommen und ersparen sich und uns Mühen und Geld.

Den Arbeitern wird ihr Sieg ein Ansporn sein, ihre Organisation noch mehr als bisher zu stärken, damit ihr nicht wieder einmal eine Unterschätzung seitens der Fabrikanten widerfährt, die bekanntlich ihre eigne Organisation jetzt ausbauen, um „gegen Angriffe“ von unserer Seite gewappnet zu sein.“

## Polizei und Justiz.

### Zur Anmeldepflicht der Arbeitersekretariate.

Trotz der Erklärung des Staatssekretärs Graf v. Posadowsky vom 22. Februar 1902, wonach Arbeitersekretariate der Anmeldepflicht als Gewerbebetriebe nicht unterliegen, war gegen den Weithener Arbeitersekretär Dr. A. Winter eine von allen Instanzen bis zum Breslauer Oberlandesgericht bestätigte Strafe rechtskräftig geworden, um deren Erlaß Dr. Winter den preußischen Justizminister in einem Gesuch anging. Da der gefällte Entscheid in striktem Widerspruch zu den Erklärungen der Vertreter der Reichsregierung und sogar im Gegensatz zu einer amtlichen Anweisung des preußischen Justizministers an die ihm unterstellten Behörden stand, so konnte man wohl eine Genehmigung dieses Gesuches erwarten. Um so befremdlicher wirkt die Nachricht, daß der Justizminister das Gesuch abschlägig beschieden hat. Daß die Ablehnung des Straferlasses die Rehabilitation der von der Reichsregierung desavouierten Grundsätze des Breslauer Oberlandesgerichts bekunden soll, ist wohl kaum anzunehmen, nachdem der Justizminister selbst sein Einverständnis mit der Reichsregierung bezeugt hat. Dann kann aber diese Ablehnung nur erklärt werden durch ein Vorurteil gegen die gewerkschaftliche bzw. politische Stellung des unschuldig Verurteilten, und das wäre um so fataler, nicht für diesen, sondern für den preußischen Rechtsstaat, wenn erst der Grundfatz gelten sollte: Gewerkschaftler und Sozialdemokraten bekommen kein Recht, selbst da nicht, wo sie nach eigenem Eingeständnis der Regierung im Rechte sind. Sollte indes versucht werden, die gegenüber irrigen Rechtsauffassungen einzelner Gerichte erkämpfte Rechtssicherstellung der Regierung zurückzuziehen und unsre Arbeitersekretariate neuen Prozessen preiszugeben, so wird eine dahingehende Praxis an den deutschen Gewerkschaften den entschlossensten Widerstand finden.

Neuere Streitposten-Justiz. Einige der in jüngster Zeit ergangenen Urteile des Kammergerichts haben ausgesprochen, daß die Aufforderungen des Schutzmannes auf Grund des Straßenpolizei-Reglements der Nachprüfung des Gerichts unterliegen nach der Richtung hin, ob sie tatsächlich zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den Straßen notwendig oder zweckmäßig gewesen seien. Die subjektive Auffassung des Beamten sei nicht allein entscheidend. Strafbar mache sich mithin nur derjenige, der einem vom Gericht als notwendig oder zweckmäßig erachteten Gebote zuwiderhandle. Dieser Auffassung des Kammergerichts fangen auch die unteren Gerichte an sich mehr als bisher anzuschließen. Vor kurzem wurde ein Rohrleger in Berlin freigesprochen, der bei Gelegenheit des Rohrlegerstreiks vom Schutzmann, lediglich

\*) Siehe Corr. Bl. Jahrg. 1902, S. 46.

weil er Streikposten stand, aus der betreffenden Strafe verwiesen wurde, dieser Aufforderung aber nicht unbedingt Folge leistete. Das Gericht erkannte den von dem Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Dr. Heinemann, vorgebrachten Einwand, daß der Streikposten die Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet habe, als begründet an, so daß unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Aufforderung des Schutzmanns sich nicht innerhalb der vom Straßenpolizei-Reglement gezogenen Schranken gehalten habe und folglich das Nichtbefolgen der Aufforderung des Beamten in diesem Falle nicht strafbar sei. Aus dem gleichen Grunde wurde vor wenigen Tagen vom Schöffengericht ein Tischlergeselle, der im Oktober v. J. bei Gelegenheit des Tischlerstreiks Streikposten gestanden hatte, freigesprochen.

**Aufforderung zum Kontraktbruch straffrei.** Dem bekannnten Reichsgerichtsentscheid, daß die Aufforderung zum Kontraktbruch nach § 110 St.-G.-B. zu bestrafen sei, weil auch die Uebertretung civilrechtlicher Bestimmungen als Ungehorsam gegen Gesetz oder Verordnungen zu erachten sei — hat sich das Landgericht Dortmund nicht angeschlossen. In einer Strafsache gegen einen Maurer entschied es: Der Wortlaut des Gesetzes lasse erkennen, daß der Gesetzgeber nur an Ungehorsam gegen kriminelle Bestimmungen gedacht habe; eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze zivilrechtlicher Natur könne kriminell nicht geahndet werden, und aus diesem Grunde rechtfertige sich die Freisprechung.

### Gewerkschaftspressen und fliegender Gerichtsstand.

Laut Gesetz vom 13. Juni 1902 gilt als Gerichtsstand für eine durch eine periodische Druckschrift begangene Strafhandlung dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die betreffende Druckschrift ihren Erscheinungsort hat. Nur bei Privatklagen wegen Beleidigung kann die Anklage am Gerichtsstand des beleidigten Klägers erhoben werden. Daß infolge dieser Ausnahmeverordnung für die Arbeiterpresse an der alten Praxis wenig geändert werde, war vorauszu sehen, und so werden nach wie vor Redakteure auf der Basis des ambulanten Gerichtsstandes zur Rechenschaft gezogen. Während indeß die freiheitliche Presse einig war in der Beurteilung dieses Mißbrauches, während die sozialdemokratische Partei der Novelle zur Strafprozessordnung eben jener Ausnahmeverordnung wegen ihre Zustimmung verweigerte, leistete sich der Ausschuß der angeblich sozialdemokratischen Vertrauensmännercentralisation eine Beleidigungsklage gegen den Redakteur des „Zimmerer“ auf Grund des fliegenden Gerichtsstandes, dadurch dem Beklagten die Möglichkeit erschwierend, sich persönlich zu verteidigen. Infrimmiert waren Angriffe im „Zimmerer“ gegen den Vorsitzenden der der Stehlergruppe angeschlossenen Freien Vereinigung der Zimmerer, Fischer, deretwegen letzterer die Klage erhob. Nach dreimaliger, durch den Kläger herbeigeführte Vertagung endete der Prozeß mit einer Verurteilung des Beklagten zu 150 Mk. Geldstrafe und Tragung der Kosten. Interessant war in diesem Prozeß auch, daß zwei sozialdemokratische Rechtsanwälte einander gegenüberstanden; auch ein sozialdemokratischer Rechtsanwalt hat sich also bereit finden lassen, eine sozialdemokratische Klage gegen einen anderen Parteigenossen vor ambulanten Gerichtsstand zu führen. Der Verteidiger des Beklagten, Rechtsanwalt W. Heine, verließ nach Beendigung der Plaidoyers mit den Worten „Es ist das Empörendste, was mir jemals vorgekommen ist, daß eine solche Sache vor einem bürgerlichen Gerichte zum Austrag gebracht wird — nun komme mir noch einer mit Klassenjustiz!“ — den Gerichtssaal. Dafür sind die Vertrauensmännercentralisten aber auch Sozial-

demokraten erster Güte, die den Kampf gegen die verjüngende Verbänderei führen müssen mit Hilfe der Klassenjustiz!

## Mitteilungen.

### Deutscher Arbeiterverein „Vorwärts“ in Kopenhagen.

Alle deutschen Gewerkschaftsmitglieder und Arbeiter, welche nach Kopenhagen (Dänemark) zu reisen beabsichtigen, seien hierdurch auf die Adresse des dortigen Deutschen Arbeitervereins „Vorwärts“ aufmerksam gemacht. Derselbe unterstützt seine Landsleute mit Rat und Tat in allen Arbeits- und sonstigen Angelegenheiten, veranstaltet bildende Vorträge und Diskussionen, besitzt eine reichhaltige deutsche Bibliothek nebst Auslage deutscher Arbeiter- und Gewerkschaftsblätter und widmet sich der Pflege der Solidarität und des Massenbewußtseins. Insbesondere ist es seine Aufgabe, die jungen zureisenden Landsleute vor dem Versinken in Indifferentismus und vor dem geistigen Untergang in Alibim-Vereinen zu bewahren, sie den Gewerkschaften zuzuführen und den geselligen landsmännischen Verkehr zu erhalten. Den in Kopenhagen zureisenden deutschen Genossen ist es in ihrem eignen Interesse dringend anzuraten, sich nach ihrer Ankunft zunächst an die unterzeichnete Adresse des Deutschen Arbeitervereins „Vorwärts“ zu wenden.

Das Vereinslokal befindet sich Storgade 49. Jeden Sonnabend ist Versammlungsabend.

Die deutsche Gewerkschaftspressen ersuchen wir, die unterzeichnete Adresse von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen, und die Ortsverwaltungen deutscher Gewerkschaften mögen solche Mitglieder, die sich zur Abreise nach Dänemark abmelden, auf diese Adresse aufmerksam machen.

Zugleich ersuchen wir die Expeditionen der deutschen Gewerkschaftspressen, die für den Deutschen Arbeiterverein „Vorwärts“ in Kopenhagen bestimmten Exemplare stets nur an die Adresse des Vorsitzenden **Ernst Weber, Kjöbenhavn, Gasværksvej 15, part. links**, zu senden. Diese Adresse ist auch bei Korrespondenzen zu benutzen.

Mit Genossenruß zeichnet der Vorstand des Deutschen Arbeitervereins „Vorwärts“ in Kopenhagen.

Vorsitzender: **Ernst Weber**, Kjöbenhavn, Gasværksvej 15, part. links.

Die Arbeiter- und Gewerkschaftspressen wird um Abdruck ersucht.

### Adressenverzeichnisse betreffend.

Die Adressenverzeichnisse der Centralvereine, Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate sollen demnächst veröffentlicht werden. Wir ersuchen die Vorstände der genannten Korporationen, etwaige Adressenänderungen bis zum **27. Januar d. J.** dem Unterzeichneten schriftlich mitzuteilen.

Berlin SO. 10, Engelufer 15.

Die Generalkommission. **C. Legien.**

### „Correspondenzblatt“ betreffend.

Vom 12. Jahrgange 1902 des „Correspondenzblatt“ sind die Nr. 51 und 42 völlig vergriffen und die Nr. 14, 19, 21, 27 und 46 nahezu geräumt. Da die Generalkommission einer größeren Anzahl zwecks Herstellung kompletter gebundener Jahrgänge bedarf, so ersucht sie alle Verbandsexpeditionen, Kartelle und Genossen, die im Besitze überzähliger Exemplare dieser Nummern sind, diese dem Unterzeichneten zu übermitteln.

Berlin SO. 10, Engelufer 15.

**C. Legien.**